

4°D 99993-60

h. m.

Mindener Jahrbuch

Herausgegeben im Auftrag des

Mindener Geschichtsvereins

von Stadtarchivar Dr. Krieg

Band VI

1932/33

9.2.33

Gedruckt bei Leonardy & Co., Minden i. Westf.

1934

9.2.33

Frid Lauffs

Das Mindener Zunft- und
Gewerbewesen im Mittelalter



Verlag:
Mindener Geschichtsverein
Minden i. Westf.



Bayerische
Staatsbibliothek
München

MONUMENTA GERMANIAE
HISTORICA
Bibliothek

Inhalt.

Quellen	Seite	7
Literatur	"	7 — 9
Einleitender Überblick	"	11—12
I. Gewerbe und Zünfte: Tätigkeit und Abgrenzung	"	12—26
1) Die Lebensmittelgewerbe	"	12—14
Die Bäcker	"	12—13
Die Fleischer	"	13—14
2) Die Ledergewerbe	"	15—16
Die Schuhmacher und verwandten Gewerbe	"	15—16
3) Die Metallgewerbe	"	16—17
Die Schmiede und verwandten Gewerbe	"	16—17
4) Die Bekleidungs- und Textilgewerbe	"	17—20
Die Schneider	"	17
Die Kürschner	"	17
Die Weber	"	18—20
5) Die handeltreibenden Gewerbe	"	20—26
Die Kaufleute	"	20—23
Die Krämer	"	23—25
Die Höker	"	25—26
II. Die Verfassung der Zünfte	"	26—41
1) Die Aufnahme	"	26—30
2) Die Morgensprache	"	30—31
3) Die Vorsteher und der Bote	"	31—33
4) Die Gerichtsbarkeit	"	33—37
5) Meister, Geselle und Lehrling	"	37
6) Die militärische Betätigung	"	38
7) Die Stellung der Frau im Gewerbe	"	38—39
III. Die religiöse Betätigung	"	39—41
IV. Die politische Stellung der Zünfte innerhalb der Stadt	"	41—44
Anhang	"	45—46
Schmiedeprevileg von 1328	"	45—46
Schneiderstatuten von 1410, 1459 und 1487	"	46
Anmerkungen	"	47—57
Die Bischöfe von Minden bis zum Ende des Investiturstreits	"	59—60
Bodengeschichtliche Altertümer im Kreise Minden	"	61—62
Flurnamenforschung im Kreise Minden	"	63—64
Familiengeschichtliche Forschung in Minden	"	65
Bericht über die Tätigkeit des Mindener Geschichtsvereins in den Jahren 1932 und 1933	"	67—68
Mitglieder-Verzeichniss	"	69—70

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit*) stellt sich zur Aufgabe, auf Grund aller Quellen, die für die Zeit des 13. bis 15. Jahrhunderts vorhanden sind, ein Gesamtbild von den Gewerben in Minden und ihren Organisationen zu geben. Wenn vielfach versucht wird, die Ergebnisse in den allgemeinen zunft- und wirtschaftsgeschichtlichen Zusammenhang hineinzustellen, so geschieht dies, um das Bild der Mindener Zustände selbst klarer heraustreten zu lassen und Einzelzüge entsprechend einzuordnen. Das Allgemeinbild, das von den Zuständen gegeben wird, gilt nur für das 14. und 15. Jahrhundert. Denn erst seit etwa 1300 gestatten die Quellen eine breitere und gleichmäßige Darstellung. Die vorhergehende Zeit ließ sich in einem kurzen Überblick am Anfang zusammenfassen. Während eine bloße gewerbliche Tätigkeit in der Stadt weiter zurückverfolgen ist, findet sich der erste bestimmte Beleg für eine Organisation erst 1301 in der Nachricht von drei Zünften (in den Mindener Quellen meistens Ämter, selten auch Gilden, Innungen, Gesellschaften genannt). Die Darstellung schließt ab mit dem Ende des 15. Jahrhunderts: Auch im Zunftwesen bedeutet die Wende des Mittelalters einen Einschnitt. Viele bis dahin gleichgebliebene und kennzeichnende Zustände werden durch neuzeitliche Ordnungen abgelöst, z. B. wird durch die Reformation die kirchliche Grundlage und Befähigung der Zünfte gewandelt, die Arten des Handels, die Waren und Gebiete erfahren eine allmähliche Veränderung. Die Blütezeit der Zünfte gehört dem Mittelalter an. Freilich sind diese Uebergänge meistens fließend, und nur aus praktischen Gründen ist die zeitliche Abgrenzung mit dem Jahre 1500 getroffen worden.

So läßt sich ein einheitliches Bild von etwa zwei Jahrhunderten ermitteln. Die Hauptquelle für die Darstellung bildet die Stadtbeschreibung des Domherrn Heinrich Tribbe von etwa 1460, über deren Art und Bedeutung die Einleitung ihres Herausgebers Aufschluß gibt. Daneben treten als Ergänzung oder Bestätigung Privilegien und andere Zunfturkunden, ferner Schreiben des Mindener Rates, die im hannoverschen Stadtrecht enthalten sind, endlich Stadtbucheintragungen und sonstige urkundliche Mitteilungen. Akten aus dem Stadtarchiv Minden lagen für die darzustellende Zeit leider nur in geringerem Umfang vor.

*) Die Arbeit wurde von der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen.

Quellen.

A. Gedruckte.

1. Des Domherrn Heinrich Tribbe Beschreibung von Stadt und Stift Minden. Herausgegeben von Klemens Vöfler. Mindener Geschichtsquellen Bd. II. Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde. 1932. (Zitiert: Vöfler, Tribbe.)
2. Junstufkunden, abgedruckt als Anhang zu den Mindener Geschichtsquellen Bd. II (f. o.). (Zitiert: Vöfler, Junstufk.)
3. Das Mindener Stadtbuch von 1318. Herausgegeben von Martin Krieg. Mindener Geschichtsquellen Bd. III. Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde. 1931. (Zitiert: Krieg, Stadtb.)
4. Das Hannoversche Stadtrecht. Herausgegeben von Grofe und Broennenberg. Vaterländisches Archiv für Niedersachsen. Jahrg. 1844. (Zitiert: Hann. Stadtr.)
5. Dortmunder Statuten und Urteile. Herausgegeben von Ferdinand Frensdorff. Hanfische Geschichtsquellen Bd. III. 1882. (Zitiert: Frensdorff, Dortm. Stat.)
6. Die Urkunden des Bistums Minden vom Jahre 1201—1300. Bearbeitet von H. Hoogeweg. Westfälisches Urkundenbuch Bd. VI. 1898. (Zitiert: W. U. B. VI.)

B. Ungedruckte.

Affen: Handwerksachen (Stadtarchiv Minden F. 87 Nr. 13). Darunter Schmiedeprivileg und Schneiderstatuten. (Zitiert: Handwerksf. bzw. Anh.)

Literatur.

- v. Below, W.: Die Motive der Junstbildung im Mittelalter
Historische Zeitschrift Bd. 109. 1912.
- Wischof, F.: Der Anteil der Wilden am Stadtre Regiment in den westfälischen
Städten. 1926.
- Bölche, Skizzen aus Mindens Vergangenheit. 1897.
- Frensdorff, F.: Das Junstrecht insbesondere Norddeutschlands und die
Handwerklehre. Hanfische Geschichtsblätter Bd. 13 Jahrg. 1907.

- Hartmann, M.: Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter. 1905.
- Hohls, H.: Der Leinwandhandel in Norddeutschland vom Mittelalter bis zum 17. Jahrhundert. Hanfsche Geschichtsblätter Bd. 31, 51. Jahrg. 1926.
- Reutgen, F.: Der Großhandel im Mittelalter. Hanfsche Geschichtsblätter Bd. 10, Jahrg. 1901.
- Krieg, M.: Das Mindener Stadtbuch von 1318 (f. o.)
Einleitung II.
Bemerkungen zur mittelalterlichen Verfassung Mindens als Grundlage des Stadtbuches von 1318.
- Krieg, M.: Geschichte des Bistums, des Fürstentums und der Stadt Minden, ein Ueberblick (Minden-Ravensberg. Ein Heimatbuch.) 1929.
- Krieg, M.: Vor 400 Jahren. Vom Raths-Rühr in der Stadt Minden Anno 1539. Mindener Heimatblätter Nr. 22, 1930.
- Krieg, M.: Zur Entwicklungsgeschichte des Mindener Stadtbildes von den Anfängen bis ins 18. Jahrhundert. Mindener Heimatblätter Nr. 6, 1928.
- Krieg, M.: Zur Geschichte der Mindener Schicht, der Stadtschöde von 1405—1408. Mindener Heimatblätter Nr. 12, 1930.
- Kulischer, J.: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. I. Bd. 1928.
Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, herausgegeben von G. von Below und F. Meinede.
- Lampmann, Th.: Die Stadt Minden in ihrem Verhältnis zum brandenburgisch-preußischen Staate 1648—1723. Mindener Jahrbuch Bd. III 1927.
- Lamprecht, R.: Der Ursprung des Bürgertums und des städtischen Lebens in Deutschland. Historische Zeitschrift. Neue Folge Bd. 31. 1891.
- von Loesch, H.: Die Kölner Junsturfunden nebst anderen Kölner Gewerburkunden bis zum Jahre 1500. Einleitung. 1907, Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXII.
- Neuburg, C.: Junstgerichtsbarkeit und Junstverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert. 1880.
- Philippi, G.: Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters. Deutsche Literaturzeitung 1916 Sp. 1419.
- Philippi, G.: Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. 1894.
- Sander, P.: Geschichte des deutschen Städtewesens 1922. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen Heft 6.
- Schoneweg, E.: Das Leinengewerbe in der Grafschaft Ravensberg. Ein Beitrag zur niederdeutschen Volks- und Altertumskunde. 1923.

Schröder, W.: Chronik der Stadt Minden. 1883.

Schröder, W.: Das Stadtbild Mindens in den verschiedenen Jahrhunderten. Mindener Zeitung 1910 Nr. 269—272.

Schröder, W.: Die älteste Verfassung der Stadt Minden. Gymnasial-Programm 1890.

Seeger, H. J.: Westfalens Handel und Gewerbe vom 9. bis 14. Jahrhundert. 1926. Studien zur Geschichte der Wirtschaft und Geisteskultur, herausgegeben von Rudolf Häpfe. Bd. I.

Sfange, E.: Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden 1913.

Sfoeren, M.: Der Gewandschnitt in den deutschen Städten des Mittelalters. 1915.

Stolze, Th.: Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. 1901.

Wilda, W. E.: Das Wildewesen im Mittelalter. 1831.

Einleitender Überblick.

Handwerker gehörten schon zur ersten Einwohnerschaft Mindens neben den grundbesitzenden freien Vollbürgern und den Bewohnern der Domfreiheit, Geistlichen und Ministerialen. Mehr oder weniger abhängig, hatten sie keinen eigenen Boden, sondern waren zu Erbzinsrecht, dem sogenannten Weichbildrecht, angesiedelt.¹⁾

Die Anfänge gewerblicher Tätigkeit bildeten in Minden wie häufig in in den aus Bischofssitzen entstandenen Städten²⁾ die Lebensmittelgewerbe. Um die Kirche herum spielte sich der erste Marktverkehr ab, und an Feiertagen fand sich eine Menge fremder Gäste ein, die verpflegt werden mußte,³⁾ Otto II. verlieh 977 dem Bischof Milo einen öffentlichen Fleisch- und Lebensmittelmarkt.⁴⁾ Früh müssen sich also Handwerker um die Domfreiheit herum angesiedelt haben. Davon zeugen auch die ursprünglich nur aus Verkaufsständen bestehenden beiden Straßen der Bäcker und Fleischer,⁵⁾ die sich an diesen Stadtkern legten.⁶⁾ Ueberhaupt ist die Bedeutung des Marktes als städtebildendes Element und Anknüpfungspunkt für Gewerbe und Handel besonders hervorzuheben, denn „teils um die zahlreich herbeiströmenden Händler mit Lebensmitteln zu versorgen, teils um ihre Ausrüstung an Kleidern, Waffen und Werkzeugen auszubessern oder zu erneuern, ließen sich Gewerbetreibende aller Art in den Markorten nieder.“⁷⁾ Dieser Markt war also der eigentliche Lebensmittelmarkt und Austauschplatz der Stadt- und Landerzeugnisse.⁸⁾ Handel wurde ferner auf den Kirchmessen, den Märkten der Feiertage, betrieben, wo auch fremde Gewerbetreibende als Gäste Verkaufserlaubnis hatten.⁹⁾

Ein innungsmäßiger Zusammenschluß wird uns zum ersten Mal durch die Ratswahlordnung von 1301¹⁰⁾ bekannt, in der die Kaufleute und drei rein handwerkliche Genossenschaften als Ämter erwähnt werden. Wahrscheinlich sind es die Bäcker, Fleischer und Schuhmacher, die auch später immer an der Spitze stehen. Die Entstehung dieser Günfte muß also in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Wie weit andere Gewerbe in dieser Zeit schon organisiert sind, ist nicht erkennbar. Im 14. Jahrhundert lassen sich ferner die Schmiede, Weber und Höker als Günfte nachweisen.¹¹⁾ Ueber die handwerkliche Tätigkeit während des 14. Jahrhunderts gibt auch das Stadtbuch von 1318 vielfache Anhaltspunkte.¹²⁾ Aber erst für den Anfang des 15. Jahrhunderts ist eine genaue Zusammenstellung sämtlicher Innungen überliefert: der Bericht des Rates über die Mindener Stadtfehde, die sogenannte Schrift der Schicht von 1405, zählt auf: Bäcker, Fleischer, Schuhmacher, Krämer, Kürschner, Schneider, Schmiede, Höker und Weber.¹³⁾ Diese Ämter lehren, wenn auch in anderer Abstufung, in der Stadtbeschreibung Tribbes von etwa 1460 wieder.¹⁴⁾ Ueber diesen Handwerksämtern, in sozialer Beziehung streng geschieden, stand die Kaufmannschaft, die gleichfalls eine Gilde bildete,¹⁵⁾ aber in der Organisation den genannten Ämtern wenig ähnelte.

Für das 15. Jahrhundert steht demnach Anzahl und Art der organisierten Gewerbe in Minden fest. Aus diesem und schon aus dem vorhergehenden Jahrhundert sind nun außerdem eine Reihe von Handwerkern über-

liefert,¹⁶⁾ deren spezielle Bezeichnungen die Frage nach ihrem Verhältnis zu den Ämtern nahe legen. Manche werden als Mitglieder bestimmter Ämter genannt, bei vielen aber ist die Gunftzugehörigkeit nicht unmittelbar belegt. Zum Teil handelt es sich um nichtorganisierte besondere Gewerbe, die in keinem Zusammenhang mit den Günsten standen. Man könnte etwa an eine Einwanderung solcher Handwerker denken. Sie blieben gering an Zahl und gelangten so weder zu eigener Gunftbildung noch zu einem Anschluß an ein verwandtes Amt. Jedenfalls würde es sich in diesem Falle um eine ganz unabhängige Entstehung handeln. Für die Goldschmiede, Harnischmacher, Seidenspinner hat diese Annahme Wahrscheinlichkeit.¹⁷⁾ Abspaltung¹⁸⁾ von einer Gunft darf wohl für diese Entstehungs- und Blütezeit der Ämter noch nicht angenommen werden.

In anderen Nennungen der Quellen wiederum liegen Mitglieder der bekannten Ämter vor, die also in bestimmte Unterabteilungen, Arbeitsbereiche getrennt waren. Solche Fälle lassen sich einige Male nachweisen.¹⁹⁾ Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine allmähliche Spezialisierung eines Arbeitszweiges, die sich aber im Rahmen des ursprünglichen Amtes gehalten hat. Andererseits aber finden sich nun auch ganz verschiedene Gewerbe innerhalb eines Amtes, und zwar bei den Krämern und vielleicht bei den Höttern.²⁰⁾

Eine reiche Fülle von Gewerben war also vorhanden (ganz abgesehen von den etwa nicht überlieferten), die selbstverständlich nicht in den zehn Ämtern der Stadt²¹⁾ erschöpft sein kann. Innerhalb und außerhalb des bevorrechteten und engeren Zusammenschlusses der bestimmten Günsten bestanden sie und waren mitbestimmend für das mannigfache Bild des gewerblichen Lebens in der Stadt.

Auf Grund dieses Ueberblickes sollen nun die Ämter und Gewerbe einzeln beschrieben werden. Vor allem handelt es sich dabei um ihre Tätigkeit und um die gegenseitige Abgrenzung. Daran schließt sich die zusammengefaßte Darstellung der Verfassung der Günsten, ihrer religiösen Befähigung und ihrer politischen Stellung innerhalb der Stadt.

I. Gewerbe und Günsten: Tätigkeit und Abgrenzung.

1. Die Lebensmittelgewerbe.

Die Bäcker.

Die Bäcker²²⁾ haben als wichtiges und altes Mindener Gewerbe wohl sehr früh Innungsrechte erhalten. Darauf deutet die Stellung des Bäckeramtes innerhalb der Mindener Innungen: es gehörte den sogenannten „großen Ämtern“ an, und zwar immer an erster Stelle. Auch die Zahl der Mitglieder war recht groß.²³⁾ Ueber die Tätigkeit der Bäcker werden in der Beschreibung Tribbes einige bedeutsame Mitteilungen gemacht.²⁴⁾ Es ergibt sich zunächst die bemerkenswerte Tatsache, daß die einzelnen Bäcker nur freitags regelmäßig für sich backen durften. Es war eine ganz bestimmte Getreidemenge vorgeschrieben, die jeder verbrauchen durfte, und zwar ein Malter Weizen und ein Malter Roggen²⁵⁾ zum Gesamtpreis von 2 Mart.²⁶⁾ Alle Bäcker hatten dann also einen gleichmäßigen Vorrat von Broten, die sie selbst feilhalten durften. Wenn dieser Vorrat, der wohl kaum oder nicht immer eine ganze Woche lang die Versorgung der

Stadt sicherstellte, überall ausverkauft war, so bestimmte der Amtsmeister einen Amtsgenossen — die Aufforderung überbrachte ein Geselle —, der dann zur Ergänzung weitere Brote zu backen hatte. Aber dies geschah im Backofen des Amtsmeisters, der auch die Brote dabeihief; damit ist wohl gesagt, daß auch der Verkauf von Amtswegen erfolgte. Das Verdienst des einzelnen also hörte mit dem Verkauf des Brotvorrates auf, den jeder von seinem genau bemessenen Getreide backen konnte. Nun wurden aber bei dem Amtsmeister jedesmal nur vier große Brote gebacken, so daß im Lauf der Woche sicher mehrere Amtsgenossen bestellt wurden. Es stand ganz in dem Ermessen des Amtsmeisters, wie oft und welche Bäcker er bestimmte. Gleichzeitig mußten bei dieser Gelegenheit auch Weißbrote oder Brötchen gebacken werden, wer sie nicht herauszustellen vermochte, löste seine Verpflichtung durch eine Geldsumme ab. Dieses Gebäck wurde also ständig beim Amtsmeister verkauft.

Die eben geschilderte Einrichtung entspringt aus dem „Grundsatz der Gleichheit und der Solidarität der Günstigen untereinander“²⁷⁾ der ja zum Wesen der Wirtschaftsauffassung der mittelalterlichen Günsten gehörte. Es wirkte sich hierin das Bestreben aus, die gegenseitige Konkurrenz der Amtsgenossen und ein größeres Verdienst einzelner möglichst zu verhindern.²⁸⁾ Freilich liegt auch noch eine andere Ursache für diese Arbeitsbeschränkung im Bereich der Möglichkeit: nämlich die Begrenztheit des städtischen Absatzes.²⁹⁾ Aber angesichts unserer mangelnden Kenntnis von der Größe und Kaufkraft der Stadt- und Landbevölkerung und von dem zahlenmäßigen Verhältnis der Gewerbetreibenden zu der Gesamtbevölkerung sind wir gerade hier doch wohl auf bloße Vermutungen angewiesen.

Die Bäcker hatten in oder vor dem „Kaufhaus“ am Markt einen Platz, wo sie täglich ihre Brote feilhielten.³⁰⁾ Vermutlich ist damit die an anderer Stelle genannte „Brotbant“ gemeint.³¹⁾ Es ist aber anzunehmen, daß jeder einzelne außerdem noch einen eigenen Laden hatte.³²⁾ Auch von einem „Brot-haus“ ist die Rede,³³⁾ das sehr wahrscheinlich mit dem Kaufhaus gleichzusetzen ist, da beide Häuser als Versammlungsstätten des Dierzigerausschusses³⁴⁾ bezeichnet werden.³⁵⁾

Die älteste Ansiedlung der Bäcker ist die 1320 zuerst genannte Bäckerstraße,³⁶⁾ die ihren Namen bis heute bewahrt hat.

Die Fleischer.

Die Fleischer³⁷⁾ stellten neben den Bäckern das wichtigste Lebensmittelgewerbe dar.³⁸⁾ Ihre eigentliche Niederlassung war der Scharn.³⁹⁾ Wahrscheinlich hatten sie dort ursprünglich nur ihre Verkaufsstände, die Scharren, woraus dann später eine neue Häuserreihe entstand.⁴⁰⁾ Von Häusern im Scharn handeln auch zwei im Stadtbuch von 1318 verzeichnete Auflassungen, in denen von Fleischern die Rede ist. In der einen Aufzeichnung wird ein Johannes von Rinteln erwähnt, der die Bezeichnung „der neue Fleischhauer“ trägt.⁴¹⁾ Diese Bemerkung zeigt, wie eng geschlossen der Kreis jedes Amtes war, das sich in der Regel nur aus sich selbst heraus ergänzte und den von auswärts Kommenden noch lange als Fremden betrachtete. (Auch andere Anzeichen, wie z. B. die Ausnahmegestimmungen, deuten auf diese abschließende Tendenz der Günsten hin.⁴²⁾)

Ueber die Tätigkeit der Fleischer sind ziemlich viele Einzelheiten überliefert. So wird von einem Brauch berichtet, der als Meisterprobe anzusehen

ist:⁴³⁾ vor der Aufnahme in das Amt mußte der Bewerber zeigen, daß er eine Kuh kunstgerecht schlachten und zerlegen konnte. Ohne diesen Beweis seines Könnens wurde er nicht zugelassen.

Die Ausübung des Gewerbes unterlag besonderen, gesundheitspolizeilichen Bestimmungen: krankes oder verletztes Vieh durfte nicht geschlachtet werden. Das Fleisch mußte überhaupt ganz einwandfrei zum Verkauf kommen.⁴⁴⁾ Ob auch eine besondere Nachprüfung erfolgte, ist nicht überliefert. Wahrscheinlich setzte der Rat genügend Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Amtes, oder man verpflichtete die Fleischer nur eidlich, denn das Amt selbst hatte seinerseits das Aufsichtsrecht über die „Freischlächter“. Es waren dies wohl die auswärtigen Fleischer, die an Markttagen auch in Minden verkaufen durften. Das Schlacht- und Kleinvieh nun, das sie auf den Markt brachten, wurde vorher durch das Mindener Fleischeramt geprüft und untersucht.⁴⁵⁾

In der fleischlosen Fastenzeit bestanden für die Fleischer besondere Vorschriften: sie waren nämlich verpflichtet, als Ersatznahrung ein Gebäck zu liefern, und zwar eine Art Krapsen.⁴⁶⁾ Eine andere Bestimmung besagte, daß sie immer frischen Speck zum Verkauf stellen sollten.⁴⁷⁾ Ferner bestand zur Herabminderung der Feuergefahr das Verbot, die Schweine beim Schlachten mit Strohfeuer abzulengen, wie es die Jäger im Walde täten.⁴⁸⁾

Eine besondere Erwähnung verdient nun noch eine Einrichtung innerhalb des Fleischeramtes, die sich ähnlich auch in anderen Städten, z. B. in Hannover⁴⁹⁾ und Hildesheim,⁵⁰⁾ nachweisen läßt: zwei von den Amtsgenossen wurden jedesmal für eine bestimmte Zeit, die nicht näher angegeben ist, als Warbrater oder Warlöche bestellt,⁵¹⁾ die gekochte und gebratene Fleischspeisen, hauptsächlich Schweinefleisch, feilhielten. Gleichzeitig mußten sie wohl auch in einer Warbüche Wäfte bei sich bewirken. Diese Verpflichtung wechselte unter allen Mitgliedern ab. Während der ganzen Zeit durften die beiden Warbrater nur auf besondere Erlaubnis des Amtsmeisters Schinken und Rippenstücke, also rohes Fleisch, verkaufen, wie die anderen Amtsgenossen. Um das Bild, das nur auf diesen kurzen Nachrichten beruht, zu ergänzen, sollen die entsprechenden Bestimmungen über die Warbrater⁵²⁾ aus dem Hannoverschen Stadtrecht, das auf dem Mindener beruht, angeführt werden, joweit sich ein Vergleich oder ein Hinweis lohnt: aus dem iuramentum van den garbrederen des Jahres 1370 ist zu entnehmen, daß die Warbrater schwören mußten, die Vorschriften einzuhalten; dieser Eid wurde erst 1456 aufgehoben und durch eine Fleischschau der Feuerherren⁵³⁾ oder ihrer Knechte ersetzt.⁵⁴⁾ Ähnlich wie in Minden wurde anscheinend nur Schweinefleisch verwandt; das Fleisch mußte gekocht oder gebraten dargeboten werden und durfte nur zwei, im Winter drei Tage lang nach der Schlachtung verkauft werden. Ein kleiner „Spießbraten“ kostete, wie es 1436 bestimmt wurde, einen Doppelpennig. Rohes Fleisch wurde also von den Warbratern überhaupt nicht feilgehalten. In Hannover gab es nun (schon 1370) — in bemerkenswertem Unterschied von Minden — drei eigens zu diesem Zweck vom Rat bestellte, sozusagen hauptamtliche Warbrater.⁵⁵⁾ Die Entwicklung war hier also schon weiter fortgeschritten; denn entstanden ist dieses eigene Gewerbe doch wohl aus dem Fleischeramt heraus. Dieses war immer noch berechtigt, für eine bestimmte Zeit die Warbrater abzulösen durch drei eigene Amtsgenossen, die dann die gleichen Verpflichtungen zu erfüllen hatten.

2. Die Ledergewerbe.

Die Schuhmacher und verwandte Gewerbe.

Für die Schuhmacher⁵⁶⁾ ist ein Privileg überliefert, das „Recht der Schuhmacher“ von 1326.⁵⁷⁾ Es stellt aber eine „neue Urkunde“ über die Berechtigung der Schuhmacher dar. Die ursprüngliche Innungsverleihung muß weiter zurückliegen. 1301 werden die Schuhmacher ja auch schon als eine der drei Günste aufgeführt, die an der Ratswahl beteiligt waren.⁵⁸⁾ Dies Privileg wurde den Schuhmachern auf ihre Bitte hin neu ausgestellt, da das erste verloren gegangen war. Wir haben hierin bzw. in der ursprünglichen Urkunde ein Beispiel der vom Rat ausgestellten Günstprivilegien zu sehen, obwohl die Urkunde nichts enthält von einer Verleihung der Innungsrechte, auch über Tätigkeit und Brauch des Amtes schweigt.⁵⁹⁾ Die darin mitgeteilten Berechtigungen betreffen lediglich Einnahmen des Amtes und zum anderen den Kauf von frischem Leder, also von Tierhäuten. Mit der ersten Bestimmung verliehen Rat und Rämmerer der Stadt dem Schuhmacheramt „gewisse Einkünfte“, von denen sich der Rat selbst ein Drittel vorbehielt. Ueber die Art und Quellen dieser Einnahmen ist in der Urkunde selbst nichts gesagt; es muß sich um Straf- und Eintrittsgelder handeln. Ungleich wichtiger ist das zweite Vorrecht, das den Schuhmachern und ferner den Lederhandwerkern im Krämeramt die alleinige Erlaubnis gab, frisches Leder, Tierhäute, vor den Fleischerhärren oder an irgend einer anderen Stelle in der Stadt aufzukaufen. Ähnlich wie der Sunftzwang die Ausübung des Gewerbes auf die Innungsangehörigen beschränkte, so wurde durch diese Bestimmung der Einkauf eines Rohstoffes einem bestimmten Kreis vorbehielt. Ueber die Art und Quellen dieser Einnahmen ist in der Urkunde der Stadt. Nur auf „freien Kirchmessen“,⁶⁰⁾ deren Handelsfreiheit ja alle einschränkenden Bestimmungen aufhob, war auch ihnen der Einkauf erlaubt. Die Möglichkeit, nach Belieben für sich selbst Schuhe oder andere Lederwaren herzustellen, war den Bürgern damit zum mindesten sehr eingeschränkt.⁶¹⁾ Der Hauptzweck dieser Privilegsbestimmung war für die Schuhmacher und Krämer, das Vorkaufsrecht zu besitzen und damit den Rohstoff billig, in größeren Mengen und frisch aufkaufen zu können. Auffällig ist nun an dem Privileg, daß Krämer an den Vorrechten mißbeteiligt waren. Es gab also im Krämeramt Lederhandwerker.⁶²⁾

Das geht auch aus einer anderen Urkunde hervor, die die Entscheidung eines Streites zwischen Schuhmachern und Krämern verzeichnet (1432).⁶³⁾ Die Schuhmacher hatten wohl die Krämer beim Lederkauf nicht als gleichberechtigt anerkennen wollen. Jedenfalls vermittelte der Rat und legte mit Einverständnis beider Ämter endgültig fest, daß die Lederkrämer nunmehr wie die Bürger nur noch auf freien Kirchmessen frisches Leder kaufen durften. Die Schuhmacher verpflichteten sich dagegen, ihrerseits ständig den Krämern so viel Leder abzugeben, wie sie zur eigenen Verarbeitung benötigten. Diese durften es nicht unverarbeitet weiter verkaufen, also keinen Handel damit treiben. Ein verfeuernder Zwischenhandel war damit ausgeschlossen.⁶⁴⁾ Aufgezählt werden Häute von Pferden, Hirschen, Hindinnen, Rehen, Schweinen und Hunden, die den Krämern überlassen werden sollten.

Dieses Hinübergreifen eines Teils der Krämer in das Ledergewerbe wird noch durch weitere Quellen belegt, die an anderer Stelle behandelt werden.⁶⁵⁾ Während man die Krämer also in gewisser Hinsicht als verwandtes, aber als

Amt streng getrenntes Gewerbe bezeichnen kann, nennt das Stadtbuch noch zwei Tätigkeitszweige in der Lederverarbeitung, deren Amtszugehörigkeit nicht nachzuweisen ist. Es handelt sich dabei um Sattler⁶⁹⁾ und Weißgerber.⁷⁰⁾

Für die Schuhmacher ist nun auch eine Meisterprobe überliefert. Der Bewerber mußte drei Paar Schuhe herstellen: erstens ein Paar Sandalen,⁶⁹⁾ zweitens ein Paar feinere, ledergeknüpfte für Frauen, drittens ein Paar derbe, wie sie von Boten getragen wurden.

Wie die Bäcker und Fleischer, so hatten auch die Schuhmacher ihre eigene StraÙe. die bei Tribbe überlieferte doppelte Bezeichnung deutet mit Bestimmtheit darauf hin, daß diese Schuhmacherstraße mit dem auch heute noch so genannten Poos, der Verbreiterung der oberen Bäckerstraße, gleichbedeutend war. Die schon für das Jahr 1438 nachgewiesene Straße der Schuhmacher⁷⁰⁾ kann also nicht, wie Schröder meint,⁷¹⁾ die heutige Obermarktstraße sein.⁷²⁾ Bäcker, Schuhmacher und Fleischer, die wohl die frühesten Gewerbe, jedenfalls die ersten Innungen darstellten, waren also alle in der Nähe des Marktes und zusammenhängend in den ältesten Straßen um die Domsfreiheit herum ansässig. Auch eine andere Straße, der „Lederhagen“,⁷³⁾ deutet darauf hin, daß hier eine größere Anzahl von Handwerkern des Ledergewerbes gewohnt haben. Diese Straße führte hinab zur Bastau, die damals etwa dem Zuge der heutigen Vindenstraße folgte; die Nähe des Wassers macht eine solche größere Ansiedlung, zumal von Werbern, durchaus wahrscheinlich.

3) Die Metallgewerbe.

Schmiede und verwandte Gewerbe.

Das Amt der Schmiede⁷⁴⁾ zählt in der Schrift der Schicht vom Jahre 1405⁷⁵⁾ und in der Beschreibung Tribbes⁷⁶⁾ zu den kleinen Ämtern. Die zunftmäßige Organisation nun hat schon im 14. Jahrhundert stattgefunden: für das Jahr 1328 ist eine regelrechte Innungsverleihung und Privilegierung, allerdings nur in einer Aktenabschrift des 18. Jahrhunderts, überliefert.⁷⁷⁾ Dieser vom Rat verliehene „Brief“ wird auch bei Tribbe erwähnt.⁷⁸⁾

Neben den eigentlichen Schmieden läßt sich für das 15. Jahrhundert ein verwandtes Gewerbe nachweisen, die Kannengießer oder Kesselschmiede,⁷⁹⁾ die bemerkenswerter Weise auch zu dem Amt der Schmiede gehörten. Das ist wiederum ein Beweis dafür, daß einige Mindener Ämter in diesem Zeitpunkt der Zunftentwicklung mit verwandten Gewerben zusammengeschlossen waren, die auch eine besondere Bezeichnung führten, aber wohl wegen geringer Zahl keine eigene Zunft bildeten. Diese Nachricht Tribbes wird nun bestätigt durch eine andere, ganz gleichzeitige Quelle, einen Rechtsbescheid des Mindener Rates an die Stadt Hannover⁸⁰⁾ vom Jahre 1460. Die Anfrage hatte wohl gelaufen, wie man in Minden das Uebergreifen eines Apengießers⁸¹⁾ in den Arbeitsbereich der Grapengießers⁸²⁾ beurteilen sollte. Beide Gewerbe stellten eine Art Kupferschmiedehandwerk oder Rotgießerei dar. Die Apengießer verfertigten offene GefäÙe, die Grapengießer geschlossene.⁸³⁾ Doch nicht überall war diese Trennung durchgeführt. Auch in Minden gab es neben den Schmieden nur noch eine Gruppe der Kesselschmiede. Sowohl die gewöhnlichen Schmiede wie diese Kesselschmiede, gehörten dem gleichen Amt (der Schmiede) an, wie der Rechtsbescheid besagt. Auch innerhalb der gemeinsamen Innung waren nun die Arbeitsbefugnisse nicht etwa genau gegeneinander abgegrenzt. Die von der Stadt Hannover gestellte Frage, ob ein Kesselschmied für

offene GefäÙe auch geschlossene GefäÙe instand setzen dürfe (z. B. durch neue Böden) traf also für die Mindener Verhältnisse selbst gar nicht zu.

Die in derselben Quelle genannten Messerschmiede⁸⁴⁾ gehörten sehr wahrscheinlich ebenfalls zum Schmiedeamt. Denn es heißt da: wenn etwa ein Bürger in Minden Messergriffe und Scheiden selbst verfertigen wollte, so könnte ihm das von den Schmieden und Messerschmieden verboten werden. Nur der Zunftzwang, der ja hauptsächlich ein Gewerbe als Zunft kennzeichnet, gab das alleinige Recht zur Ausübung des Gewerbes,⁸⁵⁾ und andererseits stellten die Messerschmiede in dieser Zeit, also um 1460, kein eigenes Amt dar; sonst wären sie bei Tribbe aufgeführt. Ein Messerschmied kommt übrigens schon 1320 im Stadtbuch vor.⁸⁶⁾ Dort werden auch noch andere den Schmieden verwandte Gewerbe genannt: Rüstungsmacher,⁸⁷⁾ Hufschläger⁸⁸⁾ und Wolschmiede.⁸⁹⁾ Ueber ihr Verhältnis zum Schmiedeamt geht aus diesen Aufzeichnungen jedoch nichts hervor. Wahrscheinlich gehörten die Hufschläger zu den Schmieden, während die übrigen vielleicht selbständig waren. Ferner gab es in Minden Kesselflicker und Welfenflicker,⁹⁰⁾ sie gehörten aber zum Verkehr des Henkers, waren also unehrlich.⁹¹⁾ Sicher überliefert ist die Zunft also nur für die Schmiede und Kesselschmiede.

Für diese beiden Handwerke wird auch ein Meisterstück erwähnt, das im Beisein des ganzen Amtes in der Werkstatt des Amtsmeisters angefertigt wurde.⁹²⁾ Ein gewöhnlicher Schmied mußte gewisse scharfe Geräte (vielleicht Nägel⁹³⁾) und ferner einen Spieß, der Kesselschmied dagegen drei GefäÙe: eine Bier-, Wein- und Honiganne herstellen.

4) Die Bekleidungs- und Textilgewerbe.

Die Schneider.

Schon im 13. Jahrhundert werden Schneider⁹⁴⁾ urkundlich erwähnt: 1228, 1244 und 1247.⁹⁵⁾ Auf eine Zunft der Schneider deuten diese Nennungen jedoch noch nicht hin. Sie ist für diese frühe Zeit noch nicht anzusetzen. Auch das Stadtbuch gibt für das 14. Jahrhundert über eine Innung keine Auskunft.⁹⁶⁾ 1405 werden die Schneider zum ersten Male als Zunft genannt und zwar in der Ämteraufzählung der Schrift der Schicht, und aus den Jahren 1410, 1459 und 1487 liegen Amtsstakuten in Abschrift des 18. Jahrhunderts vor. Diese stellen allerdings kein eigentliches Privileg dar, sondern nur Satzungen, die sich das Amt selbst gegeben hat.⁹⁷⁾

Ueber die Tätigkeit der Schneider erfahren wir etwas durch die Mitteilung des Meisterstücks. Ähnlich wie bei den Schmieden mußte der Bewerber am Tisch des Amtsmeisters diese Probe ablegen.⁹⁸⁾ Es wurde gefordert, daß er einen Männerrock, eine Soppe, eine Männerkapuze und ein Hemd zuschnitt. Allem Anschein nach waren die Schneider ein ganz einheitliches Amt: von speziellen Gewerben verwandter Art innerhalb oder außerhalb der Zunft ist in der Ueberlieferung nichts berichtet.

Die Kürschner.

Die Kürschner⁹⁹⁾ werden in der Beschreibung Tribbes,¹⁰⁰⁾ also für das 15. Jahrhundert, im Stadtbuch schon für das 14. Jahrhundert (1320 und 1348) genannt.¹⁰¹⁾ In diesem Jahrhundert haben sie wohl auch die Innung erhalten. Ueber ihre Tätigkeit sind nähere Angaben nicht überliefert.

Die Weber.

Die Mindener Weber¹⁰²) waren wahrscheinlich ein verhältnismäßig junges Gewerbe. Die städtische Weberei, sowohl die Tuch- wie die Leinenherstellung entwickelte sich in Westfalen erst aus dem ländlichen Gewerbe. Größere und zusammenhängende Wollerzeugungsgebiete hat Westfalen überhaupt nicht gehabt,¹⁰³) so daß man von einer westfälischen Tuchausfuhr kaum sprechen kann. Westfalen wurde vielmehr seit dem 14. Jahrhundert mehr und mehr zum Zwischenhandelsland, besonders für flandrische Tuche.¹⁰⁴) Das Gewerbe, das als bäuerliche Nebenarbeit und in Klöstern oder Fronhöfen zunächst betrieben worden war,¹⁰⁵) nahm jedoch durch das städtische Handwerk, das mit der Bildung der Städte im 12. und 13. Jahrhundert entstand, einen Aufschwung.¹⁰⁶) Durch die Verwendung der Walkmühle in den Städten war ein weiterer Fortschritt gegeben.¹⁰⁷) Der städtische Markt, der früher schon dem Absatz dieser ländlichen Erzeugnisse gedient hatte, bildete nun auch weiterhin für die städtische Weberei den Hauptaustauschplatz. Während die Schwierigkeit der Wollverarbeitung verhältnismäßig früh ein regelrechtes Gewerbe, besonders in den Städten, hervorrief, verharrte die leichtere Leinenherstellung länger auf dem Lande.¹⁰⁸) Für Leinwand war Westfalen ein Haupterzeugungs- und Ausfuhrland.¹⁰⁹) Beides beruhte aber fast nur auf der ländlichen Herstellung.¹¹⁰) Das städtische Gewerbe war dem gegenüber sehr gering,¹¹¹) beschränkte sich also auch, wie die Tuchweberei, auf den städtischen Markt.

In Minden hat es Tuch- und Leineweber gegeben. Ob die Entstehung des Gewerbes schon ins 13. Jahrhundert fällt, ist ungewiß. Innungsrechte haben die Weber wahrscheinlich im Laufe des 14. Jahrhunderts erhalten. 1405 erscheinen sie als Wollweber unter den Aemtern in der Schrift der Schicht.¹¹²) Im Jahre 1387 stellte der Rat dem „Leinenamt“ einen Brief aus, der als Innungsprivileg angesehen werden darf.¹¹³) Merkwürdig ist, daß in der Uebersetzung an einer Stelle nur Wollweber,¹¹⁴) an anderer wieder, wie bei Tribbe,¹¹⁵) nur Leineweber erwähnt oder beschrieben werden. Allem Anschein nach sind beide sogar in einem Amt vereinigt gewesen. Eine allerdings erst aus dem 18. Jahrhundert überlieferte Bezeichnung „Linnen und Wollweber Wilde“ sei z. B. für diese Vermutung angeführt.¹¹⁶)

Innerhalb der übrigen Mindener Handwerker nahmen die Weber insofern eine besondere Stellung ein, als sie nicht das Recht zum Marktverkauf oder zum Ausschneiff hatten. Minden fügt sich damit durchaus in das Bild ein, das die meisten westfälischen Städte wie der ganze Norden Deutschlands von der Lage der Weber bieten. Während im allgemeinen der mittelalterliche Handwerker selbst seine Erzeugnisse auf den Markt brachte und in kleinen Mengen verkaufte, durften die Mindener Weber entweder nur auf Bestellung arbeiten oder das Tuch im großen, also in Ballen, abgeben, hauptsächlich wohl an die Kaufleute. Den eigentlich einträglichen Kleinverkauf, das heißt den Ausschneiff, hatten nicht sie, sondern die Kaufleute. Dementsprechend besaßen diese, da sie an der Güte der Erzeugnisse interessiert waren, auch eine Aufsichtsbezugnis über die Herstellung des Gewebes. Der Amtsmeister der Weber und ein Vertreter der Kaufmannschaft prüften gemeinsam etwa jede Woche bei den einzelnen Webern nach, ob die Leinwand die vorgeschriebene Breite hatte.¹¹⁷) Wenn irgend etwas an dem Gewebe auszufehen war, wurde es von dem Amtsmeister versiegelt, und erst mit besonderer Erlaubnis der Kaufleute konnte der betreffende Weber weiter arbeiten (wohl nach Zahlung

einer Strafe). Dieser Brauch ist für das 15. Jahrhundert überliefert. Ähnlich wird er für das 14. Jahrhundert in den Bestimmungen über das Leinenamt von 1387¹¹⁸) dargestellt. Der Webermeister (Amtsmeister) legte vor dem Rat jedes Jahr den Schwur für die Weber ab, daß sie auf gute Arbeit achteten wollten. Ferner verpflichtete er sich, alle 14 Tage das Gewebe zu prüfen, ob es gut sei und seine vollen Fäden und die richtige Breite habe. Auch hier werden die Kaufleute erwähnt, die die Erzeugnisse erhielten und daher auf ihre Güte Wert legen mußten. Daß an dem Kundgang auch ein Vertreter der Kaufmannsgilde teilnahm, geht aus dieser Urkunde nicht genau hervor.¹¹⁹) Daß das Tuch zu Beanspruchungen Anlaß, so wurde es gepfändet und vor den Rat gebracht. Das Strafgeld betrug im ganzen drei Schillinge, 18 Pfennige erhielt der Rat, 9 Pfennige der Amtsmeister und 9 Pfennige das Amt.

Diese Bestimmungen enthielten auch genaue Angaben über die Verarbeitung des Garns und die Breite des Gewebes: Flachsgarn durfte nicht unter einer Kammbreite von 5 Bind gewebt werden, Jede brauchte nur 4½ Bind breit zu liegen.¹²⁰) Ferner enthielten die Bestimmungen eine Vorschrift über die Anzahl der Webstühle. In der Regel sollte jeder Weber und jede Weberin nur einen Stuhl haben. Wer mehr arbeiten wollte, mußte für jeden weiteren Webstuhl 3 Schillinge als Erlaubnisgebühr (wohl als einmalige Konzessionsabgabe) an den Rat zahlen. Diese Bestimmung muß wiederum aus dem Prinzip der Gleichheit aller Zunftgenossen¹²¹) verstanden werden, das der mittelalterlichen Auffassung von der Genossenschaft zugrunde lag: keiner sollte möglichst im Verdienst den anderen überragen. Gleichzeitig lag wohl auch ein anderer Sinn in dieser Vorschrift, daß nämlich so der Gefahr eines Großbetriebes vorgebeugt wurde.¹²²)

Die Hauptabnehmer für die Webwaren stellten vermutlich die Kaufleute dar. Neben dieser verhältnismäßig festen Erzeugung für die Kaufleute durften die Weber nach dem Leineweberprivileg von 1387¹²³) auch Kundenarbeit annehmen. Diese Tätigkeit mußte aber innerhalb von 4 Wochen angemeldet werden. So behielt der Rat immer die Uebersicht über den Arbeitsumfang des einzelnen. Für eine Uebersetzung zog er 3 Schillinge ein, außerdem durfte auch das Weberamt selbst eine kleinere Strafe erheben.

Alle diese Bestimmungen betreffen also die Leinenherstellung, und zwar im 14. und 15. Jahrhundert. Die Lage und die Berechtigungen der Wollweber ergeben sich nun aus einem Gewandschnitt-Privileg für die Kaufleute von etwa 1493.¹²⁴) Hier sollen nur die Bestimmungen, die für die Weber gelten, herausgehoben werden. Das Verbot des Tuch- oder Gewandschnittes innerhalb der städtischen Bannmeile legte wohl nur einen schon von Anfang an bestehenden Rechtszustand fest.¹²⁵) Auf einen Verstoß gegen diese Bestimmungen stand eine Strafe von 3 Mark löstigen Silbers oder 21 Goldgulden.¹²⁶) In ganzen Ballen Tuch zu verkaufen, sei es außerhalb oder innerhalb der Stadt, wurde jedem zugestanden.¹²⁷) Auch die Weber durften also diesen Großverkauf, den sogenannten *sa m t o p* üben. Tatsächlich waren aber wohl die Kaufleute dabei ihre einzigen Abnehmer. Außerdem hatten die Weber auch kaum die Möglichkeit, eigenmächtig auf Vorrat zu arbeiten. Denn die Stoffablieferung an die Kaufleute bewegte sich ja, falls sie nicht sogar geradezu auf Bestellung geschah, immerhin in bestimmten, ziemlich gleichbleibenden Grenzen, und die Kaufleute überwachten ihren Wolkeinkauf: nur soviel, wie gerade verarbeitet wurde, durften sie kaufen.¹²⁸) Freilich sollte damit

hauptsächlich verhindert werden, daß die Wolle etwa weiter verkauft oder gegen fertige Stücke eingetauscht wurde. Auf Bestellung zu arbeiten, war den Webern erlaubt; es scheint aber, als ob diese Bestimmung nur für solche Kunden gegolten hätte, die selbst den Rohstoff lieferten.¹²⁹⁾ Bei Uebertretungen war der Kaufmann wiederum befugt, Strafen zu verhängen.

Schon oben wurde erwähnt, daß für die fortschrittliche Tuchherzeugung der Städte das Aufkommen der Walkmühle besonders wichtig war. Auch für Minden sind eine Reihe von Mühlen an der Weser und Bafau überliefert,¹³⁰⁾ die allerdings keine besondere Bezeichnung aufweisen. Es waren aber wohl kaum nur Kornmühlen, einige von ihnen haben sicherlich der Tuchwalkerei gedient.

Neben der Woll- und Leinweberei hat es in Minden auch ein Seidenspinnergewerbe gegeben. Seidenspinner werden im Anfang des 14. Jahrhunderts im Stadtbuch erwähnt.¹³¹⁾ Ein Zusammenhang mit dem Weberamt läßt sich nicht erweisen.

Als Wohnstätte der Weber ist, jedenfalls für das 14. und 15. Jahrhundert, die bei Tribbe¹³²⁾ und im Stadtbuch¹³³⁾ überlieferte „Weberstraße“¹³⁴⁾ anzusehen. An anderer Stelle gibt es heute noch einen Weberberg, dessen Name ja auch deutlich auf das Weberhandwerk hinweist.

Zum Schluß muß noch eine Besonderheit Erwähnung finden: die „Rosental-Tuche“¹³⁵⁾ die in der Marienvorstadt hergestellt wurden.¹³⁶⁾ Diese Sondergemeinde vor dem Marientor¹³⁷⁾ hatte anscheinend ein eigenes Tuchgewerbe. Außer den Webern der Rosental-Tuche gab es dort noch andere Weber und Wollbearbeiter.¹³⁸⁾ Vielleicht liegt hier auch ein Zusammenhang mit dem Spenthof, einem Fronhof in der Marienvorstadt, vor, der auf hörige Handwerker deuten könnte.¹³⁹⁾ Jedenfalls scheint dieses Gewerbe mit dem städtischen Handwerk und der städtischen Weberinnung keine Verbindung gehabt zu haben.

5. Die handeltreibenden Gewerbe.

Die Kaufleute.

Drei voneinander verschiedene handeltreibende Vereinigungen gab es im mittelalterlichen Minden: Kaufleute, Krämer und Höker. Während die beiden letzten auf gleicher Stufe mit den eigentlichen Handwerksämtern standen, nahmen die Kaufleute¹⁴⁰⁾ wirtschaftlich und sozial eine durchaus gesonderte Stellung ein.¹⁴¹⁾ Der grundsätzliche Unterschied — das gilt nicht nur für Minden —, der die Kaufmannsgilde als solche von allen übrigen Genossenschaften der Stadt trennte, war ständischer Natur. Ein Mitglied der Kaufmannsgilde durfte keinem Handwerksamt angehören.¹⁴²⁾ Gleichzeitig handelte es sich bei der Gilde der *coplude* auch um einen viel loseren Zusammenschluß, der vor allem dadurch bedingt war, daß nicht allein Berufskaufleute zu ihr gehörten. Die Ratsherren z. B., zu denen ja auch ehemalige Handwerker und andere zählten, waren — jedenfalls in der Mehrzahl — Mitglieder der Kaufmannschaft.¹⁴³⁾ Bezeichnend nun ist, daß für alle diese gerade der Gewandschnitt, der Kleinverkauf nach der Elle, als besonderes und eigenfülliges Vorrecht galt; dieser erscheint also nicht nur als kaufmännischer Beruf, sondern überhaupt als „monopolistisches Gelegenheitsgeschäft der einflußreichsten Kreise der Stadtbewohnerschaft.“¹⁴⁴⁾ Für viele bedeutete er eine Erweiterung des Einkommens, ein Nebengewerbe. In dem Privileg von

1493¹⁴⁵⁾ findet sich dieses Gewandschnittvorrecht für die Berufskaufleute und daneben ausdrücklich für den Rat ausgesprochen.

Die Sonderstellung, die die Kaufleute innerhalb der handel- und gewerbetreibenden Genossenschaften einnahmen, prägte sich in vielen Einzelzügen der Organisation aus, besonders aber in der gekennzeichneten Privilegierung und Ueberlegenheit auf wirtschaftlichem Gebiete. Diese beruhte wesentlich auf dem Textilhandel. Ursprünglich scheint es in Minden in nennenswertem Umfange nur den Tuchhandel gegeben zu haben, während für das 15. Jahrhundert auch von Leinwandhandel die Rede ist. Wer von den Mindener Kaufleuten den Gewandschnitt ausüben wollte, mußte „für die Schere“ eine Mark an den Rat zahlen.¹⁴⁶⁾

Der Tuchverkauf, der wohl zunächst auf der Einfuhr fremder Stoffe beruht hatte, erweiterte sich mit dem Aufkommen eines einheimischen Webereigewerbes.¹⁴⁷⁾ Die „Friesenstraße“¹⁴⁸⁾ des 13. Jahrhunderts geht wahrscheinlich auf eine frühe Ansiedlung von friesischen Händlern, also Fremdkaufleuten, zurück.

Die Vorrangstellung des Kaufmanns vor dem Erzeuger des Tuches,¹⁴⁹⁾ die scharfe Scheidung zwischen Herstellung und Vertrieb, ist eine fast allgemeine Erscheinung der Städte Westfalens und des nördlichen Deutschlands. In ausgesprochenen Tuchherzeugungsgebieten (Süddeutschland, Flandern) nahmen die Weber selbst eine beherrschende Stellung ein. Wo aber der Handel dem Handwerk vorausging, hatte allein der Kaufmann den Tuchvertrieb in der Hand.¹⁵⁰⁾ So führten auch die Mindener Kaufleute zunächst fremdes Tuch ein. Neben ihnen besaßen ferner die auswärtigen Händler, die Gäste, das Recht, ihr Tuch in Minden auszuschnneiden. Im Jahre 1232 wurde ihnen nun diese Möglichkeit genommen und der Ausschnitt fremden Tuches innerhalb der städtischen Bannmeile vom Besitz des Bürgerrechtes abhängig gemacht.¹⁵¹⁾ Mit Gewißheit ist diese Urkunde als Privileg für die Mindener Kaufleute anzusprechen. Sie werden zwar nicht ausdrücklich genannt, aber eine Gewandschnittberechtigung für alle Bürger anzunehmen, hat kaum Wahrscheinlichkeit für sich.¹⁵²⁾ Mit dem Aufkommen einer städtischen Wollweberei, die wohl keinesfalls vor dieser Zeit anzusehen ist, nahm der Kaufmann auch für dieses heimische Tuch sofort das längst geübte Recht des Gewandschnitts in Anspruch. Ähnlich ging dem städtischen Leinengewerbe eine Periode der Einfuhr zwar nicht ausländischer, aber stadtfremder Erzeugnisse ländlicher Herkunft voraus, die gewiß weitgehend vom Mindener Kaufmann beherrscht wurde. Auch für die Leinwand ist ein kaufmännisches Gewandschnittsvorrecht als sehr wahrscheinlich anzunehmen.¹⁵³⁾

Der Ausschluß der Weber vom Kleinverkauf war auch ständisch bedingt: der Tuch- (und Leinwand-) Handel galt als vornehm und gleichzeitig gewinnbringend, auch im Kleinverkauf.¹⁵⁴⁾ Der Gewandschnitt erscheint deshalb in den mittelalterlichen Städten von Anfang an als das besondere Kennzeichen und Vorrecht der obersten, ratsfähigen Bevölkerungsklasse. Ratsfähigkeit und eine gewisse Handelsbetätigung deckte sich wohl weitgehend. Kaufleute sind in Minden schon im 10. Jahrhundert als Bestandteil der Bevölkerung überliefert.¹⁵⁵⁾ Der ständische Unterschied zwischen Kaufleuten und Webern war in Minden um so größer, als auch hier, wie in den meisten Städten, die dem Tuchgewerbe anhaftende Unehrllichkeit die Weber auf die tiefste Stufe der Bevölkerung herabdrückte.¹⁵⁶⁾

Die Kaufleute durften an den Märkten ihr Tuch im Kaufhaus feilhalten.¹⁶⁷⁾ Jeder hatte hier seinen eigenen Laden oder Verkaufsstand. Bei diesen Messen handelte es sich um einen Großverkauf der in der Fremde eingehandelten und der einheimischen Erzeugnisse an Händler jeder Art. Daß dieser den städtischen Kleinverkauf nach der Elle überwog und einträglicher war, läßt sich nur vermuten. Jedenfalls ist zu beachten, daß der Großverkauf überhaupt das Vorrecht und die Eigentümlichkeit der Kaufleute bildete. Auch im Tuch und in der Leinwand wurde der Großverkauf an Fremde vermutlich von ihnen beherrscht. Die Ueberwachungsberechtigung, die sie über den Wolleneinkauf der Wollweber¹⁶⁸⁾ und die Leinwandherstellung der Leineweber¹⁶⁹⁾ hatten, wäre dann in diesem Sinne zu deuten, und zwar so, daß sie nur, soweit sie selbst Abnehmer waren, die Erzeugung zuließen, darüber hinaus aber den Webern eine weitere Herstellung und eigenen Verkauf unmöglich machten.

Ob sich unter den Kaufleuten Gruppen der Tuchhändler und Leinwandhändler herausgebildet haben, ist nicht nachzuweisen und auch wenig wahrscheinlich. Eigentliche Leinwandhändler hat es nur in Orten mit ausgesprochener Leinwandausfuhr gegeben.¹⁶⁹⁾ Für Minden läßt sich ein bestimmter Umfang der Tuch- und Leinwandausfuhr nicht nachweisen.¹⁶¹⁾ Ebensovienig aber ist auch über Gebiete, Art und Umfang der Einfuhr, der anderen Seite des kaufmännischen Fernhandels¹⁶²⁾ aus der Ueberlieferung für Minden etwas festzustellen.

Die hauptsächlichste Befähigung des kaufmännischen Handels lag wohl in dem ständigen Absatz auf den einheimischen Märkten und bei der Stadtbewohnerschaft. Hier aber wirkte für den eingesehnen Kaufmann hindernd die Marktfreiheit der Wäste. Dieser für die Stadt notwendige und belebende Wettbewerb war den fremden Kaufleuten allerdings nur auf den (zwei Tage dauernden) Märkten der kirchlichen Feiertage¹⁶³⁾ gestattet. Dafür waren diese „freien Kirchmessen“ aber auch geradezu die „Märkte der Fremden“.¹⁶⁴⁾ Dasselbe gilt für alle Handwerker der Stadt, die ja auch ihre Erzeugnisse auf dem Markt verkaufen. Der Gunstzwang gewährte nur das alleinige Recht auf die Ausübung des Gewerbes innerhalb der Stadt. Der Handel auswärtiger Gewerbetreibender und Kaufleute wurde durch ihn nicht berührt.¹⁶⁵⁾ Dieser wurde vielmehr durch gästerrechtliche Bestimmungen geregelt, die im einzelnen in den Städten verschieden waren.¹⁶⁶⁾ Vor allem handelte es sich um fremde Kaufleute und Händler, weniger um Handwerker.¹⁶⁷⁾ Auch in der Ueberlieferung für Minden sind unter den „Wästen“ fremde Kaufleute zu verstehen. Das Privileg von 1232¹⁶⁸⁾ verbot den auswärtigen Kaufleuten¹⁶⁹⁾ zugunsten der Mindener den Gewandschnitt und drängte damit überhaupt fremden Einfluß zurück. Die Berechtigung der Wäste zum Kleinverkauf wurde aber wohl nicht gänzlich ausgeschaltet, sondern wahrscheinlich nur eingeschränkt auf bestimmte Tage, wenn das auch nicht unmittelbar aus der Urkunde zu belegen ist. Eine solche Lage ergibt sich nämlich für die Wäste etwa ein Jahrhundert später aus einer Abgrenzung der Verkaufsrechte der ansässigen Kaufleute und Krämer und der Wäste vom Jahre 1327.¹⁷⁰⁾ Da es aber eine Allgemeinersehung ist, daß sich die Stellung der Wäste im Lauf der Zeit auf den Märkten sogar ständig verschlechterte,¹⁷¹⁾ so kann in dieser Aufzeichnung von 1327 höchstens eine Bestätigung des Rechtszustandes von 1232 gesehen werden. Eine Verbesserung der Lage der Wäste ist ausgeschlossen. Der Verkauf in Tuchballen also sollte den Wästen ständig frei-

stehen, wie schon immer; ebenso war ihre Kaufberechtigung für Mindener Tuch in allen Größen selbstverständlich ganz unbeschränkt. Der Tuchauschnitt dagegen, also der Kleinverkauf, war nur auf den freien Märkten gestattet, und zwar zwei volle Tage lang. Auch in der Folgezeit blieb die Stellung der Wäste in Minden noch die gleiche. Ein Privileg aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (etwa 1493)¹⁷²⁾ enthält umfassende Bestimmungen über die Rechte der Mindener gegenüber den nicht ansässigen Kaufleuten und den Mindener Bürgern. Eindeutig wurde festgelegt, daß das Recht zum Gewandschnitt innerhalb der städtischen Banmeile nur solche Mindener Bürger besäßen, die der Mindener Kaufmannsgilde angehörten.¹⁷³⁾ Die Gilde selbst hatte auch die Befugnis, hohe Strafen zu verhängen.¹⁷⁴⁾ Als Ergänzung zu der Tuchschnittberechtigung der Wäste auf den freien Märkten läßt sich die Bestimmung ansehen, daß die Mitgliedschaft bei einer fremden Kaufmannsgilde vorausgesetzt wurde, und zwar mußte diese einer ummauernten, d. h. mit Stadtrecht versehenen Stadt angehören.¹⁷⁵⁾ Die Einfuhr fremder Stoffe war anscheinend auf Tuch beschränkt. Dementsprechend wurde also wohl der Leinwandhandel des Mindener Marktes ganz von Mindener Kaufleuten bestritten.

Alle jene Rechte, die sich der Kaufmann den Wästen gegenüber vorbehielt, zeigen ihn in seiner Eigenschaft als Kleinhändler. Dieser Doppelcharakter, der den mittelalterlichen Kaufmann überhaupt kennzeichnet, ist besonders hervorzuheben: Sein Großhandel und Großverkauf, seine dadurch bedingte angesehenere Stellung vertrugen sich durchaus mit einem Kleinhandel (in Tuch oder in Leinwand), der nur sachlich von dem der Krämer verschieden war. Den Kleinhändlerischen Krämern und Webern war gerade beim Tuch bzw. bei der Leinwand, den Haupthandelswaren des Kaufmanns, der Verkauf nach der Elle verboten. Dies wurde für die Krämer auch in der erwähnten Abgrenzung der Verkaufsrechte von 1327 festgelegt.¹⁷⁶⁾ Jeder aber, der 3. B. Tuch im Großen verkaufen wollte, mußte es beim Kaufmann zunächst einhandeln, so daß es sich durch Zwischenhandel verkehrte. Es ist anzunehmen, daß der Kaufmann auch den Großverkauf allein in Händen gehabt hat. Andererseits aber besaßen auch die Krämer den Kaufleuten gegenüber ihre Kleinhandelsberechtigungen: Gegenstände des Kramgewerbes, 3. B. Gewürze,¹⁷⁷⁾ durfte der Kaufmann führen, aber nur im Samkop verkaufen,¹⁷⁷⁾ ebenso einen bestimmten festen Stoff,¹⁷⁸⁾ dessen Ausschnitt wahrscheinlich den Krämern zustand.¹⁷⁹⁾

Aus dieser Vereinbarung von 1327 geht auch hervor, daß feinwollene Hosen, feine Wolle und härenes Tuch zum Handel der Kaufleute gehörte. Bemerkenswert ist die Reihe der übrigen Waren, die bei Tribbe dem Kaufmann zugeschrieben werden: Wolle, Flachsgarn, Felle, Eisen, Kalk, Blei und Wachs; ferner an Lebensmitteln: Heringe, Stöckfische und andere getrocknete Fische, schließlich Butter. Nach allem, was über die Art des kaufmännischen Handels überliefert ist, müssen dies Gegenstände seines Großverkaufs gewesen sein, den er aber nicht nur auf den großen Messen, sondern auch auf den Wochenmärkten¹⁸⁰⁾ jeden Samstag in der Rathauslaube¹⁸¹⁾ betrieb.¹⁸²⁾

Die Krämer.

Die Krämer¹⁸³⁾ sind als Gewerbe schon im 13. Jahrhundert nachzuweisen: 1247 wird ein Krämer urkundlich genannt.¹⁸⁴⁾ Der Zusammenschluß zur Innung ist jedoch zeitlich nicht festzulegen.

Die eigentliche Tätigkeit der Krämer war der Handel mit Kramwaren,¹⁸⁵⁾ also ein ausgesprochener Kleinverkauf und zwar ein vermittelnder Handel. Die Krämerzunft war nun aber geradezu dadurch gekennzeichnet, daß neben den bloßen Händlern auch bestimmte Handwerker in ihr organisiert waren. Besonders war wohl das Ledergerberhandwerk vertreten, bestimmt sind z. B. Handschuhmacher als Krämer überliefert. Vermutlich haben auch die Sattler und die Weißgerber (Niemenschneider)¹⁸⁶⁾ zu den Krämern gehört. Ferner sind Zuckerbäcker und Schürzenmacher in diesem Amt nachzuweisen.¹⁸⁷⁾

Im Jahre 1457¹⁸⁸⁾ berichtete der Rat von Minden an die Nachbarstadt Hannover über das Lederhandwerk im Krämeramt. Danach durften solche Krämer, die das Lederhandwerk erlernt hatten, selbst Leder zur eigenen Verarbeitung gerben und Handschuhe herstellen.¹⁸⁹⁾ Diese direkte Quelle bildet eine wertvolle Ergänzung zu der Darstellung Tribbes.¹⁹⁰⁾ Hier wird allerdings nur von der Verarbeitung, nicht aber von den Lederwaren selbst gesprochen. Rotes, schwarzes und weißes Leder, ferner weiches Walsleder¹⁹¹⁾ verwandten die Lederkrämer in ihrem Gewerbe. Wildfelle durften sie in jeder Menge kaufen und gebrauchen,¹⁹²⁾ besonders Fuchsfelle.¹⁹³⁾ Welche Lederwaren angefertigt wurden, wird nicht mitgeteilt. Wahrscheinlich handelt es sich hauptsächlich um die Handschuhherstellung.

Das eigentliche Gewerbe der Krämer nun, ihre Handelsbetätigung, lenkt den Blick auf ihr Verhältnis zu den anderen kaufmännischen Gruppen der Stadt. Den großen Abstand von den Kaufleuten zeigt schon ihr Platz in der Rangordnung der Günstigen zwischen den kleinen Aemtern¹⁹⁴⁾ — in den mittelalterlichen Städten eine durchaus regelmäßige Erscheinung.¹⁹⁵⁾ Ursprünglich hat wohl noch nicht eine so strenge Scheidung zwischen den Kaufleuten und Krämern in Minden bestanden. Es scheint erst allmählich eine schärfere Herausbildung zweier verschiedener handeltreibender Gruppen, eben der Kaufleute und Krämer, erfolgt zu sein. Die endgültige Trennung hatte dann der Rat vollzogen, indem er den Krämern das Ansehen und die Berechtigungen der Kaufleute absprach. Und zwar geschah das wegen ihres Gewerbes.¹⁹⁶⁾ Die Art ihres Verkaufs und ihrer Waren war wohl kennzeichnend kleinhandlertisch, wenn sie sich auch bis dahin selbst noch als richtige Kaufleute angesehen hatten. Wann diese soziale Scheidung in Groß- und Kleinhändler, die ebenfalls ihre Parallele in der allgemeinen Städtegeschichte findet,¹⁹⁷⁾ erfolgt ist, läßt sich aus dem Zusammenhang nicht feststellen.

Der Gewandschnitt blieb den Krämern als Monopol der Kaufleute selbstverständlich verschlossen, im übrigen aber war gerade der Kleinverkauf für sie kennzeichnend. Allem Anschein nach stand ihnen der Ausschnitt bei dem *sa r r o s h* genannten festen Stoff zu,¹⁹⁸⁾ der den Kaufleuten ausdrücklich verboten war. Ferner achteten die Krämer auch sehr scharf darauf, daß ihr Alleinverkaufsrecht in Schürzenstoffen nicht von den Kaufleuten hintergangen wurde. Wegen dieser wohl sehr gut gehenden Handelsware scheinen sie oft in Streit geraten zu sein.¹⁹⁹⁾

Das eigentlich unterscheidende Merkmal der mittelalterlichen Krämer den Kaufleuten gegenüber bestand darin, daß sie ihre Waren nicht selbst am Ursprungsort einkauften, sondern erst durch Zwischenhändler erhielten.²⁰⁰⁾ Dazu kam, daß sie ausgesprochene Kleinhändler waren,²⁰¹⁾ in Minden durften sie von allen Mengenwaren höchstens ein Pfund auf einmal verkaufen.²⁰²⁾ (Anscheinend galt diese strenge Vorschrift nicht für das Umherziehen außerhalb

der Stadt,²⁰³⁾ wie ja z. B. auch das Gewandschnittsvorrecht der Kaufleute nur innerhalb der städtischen Bannmeile Wirkung hatte). Als ferneres Kennzeichen ergibt sich für die Mindener Krämer, daß sie auch keinen großen Vorrat an Waren haben durften,²⁰⁴⁾ ein Verbot, das ebenfalls den kleinhandlertischen Charakter der Krämer besonte. So mußte z. B. ihr Wachs-vorrat dem ständigen Verkauf entsprechen; die Zuckerbäcker durften nur soviel Honig haben, wie gerade für ihr Brezeln notwendig war, und bei den Schürzenmachern sollte der Einkauf von Leinen nicht über den gewöhnlichen Verbrauch hinausgehen.

Die Liste ihrer Verkaufsgegenstände weist außer den schon erwähnten hauptsächlich Einzelwaren auf:²⁰⁵⁾ Schlüssel, Sporen, Messingfessel, Matrasen, Harz, Schwefel, Seife, Pergament, ferner rote Seide und Bankpolster.²⁰⁶⁾

Eine nach den Krämern benannte Straße hat es wohl nicht gegeben. Jedenfalls aber waren im Scharn bei den Fleischern auch mehrere Kramläden.²⁰⁷⁾

Die Höfer.

Die Höfer²⁰⁸⁾ waren die dritte und niedrigste Gruppe der handeltreibenden Gewerbe in der Stadt.²⁰⁹⁾ Von ihnen besitzen wir ein Privileg, das eine ausgesprochene Innungsverleihung darstellt. Es ist allerdings nicht im Original, sondern nur im Stadtbuch (dessen Eintragungen urkundlichen Wert haben) in einer Niederschrift von etwa 1370 überliefert.²¹⁰⁾ Aus dieser kurzen Aufzeichnung läßt sich immerhin folgendes Bild gewinnen: Der Rat gab den Höfern eine Innung, durch die sie den anderen Aemtern vollkommen gleichgestellt wurden. Sie sollten innerhalb der neuen Organisation nach demselben Recht ihre Tätigkeit ausüben, wie schon vorher. Damit ist gesagt, daß der frühere Zustand, das heißt die einzuhaltende Gewerbeordnung weiter gültig blieb. Die Ausübung des Gewerbes im Rahmen von Stadt und Markt war auch bei nicht organisierten Gewerben nach genauen Vorschriften geregelt. Das Höfergewerbe war aber jetzt durch neue Rechte, eben die Innungsrechte (Zunftzwang, Gerichtsbarkeit und Meisterwahl) privilegiert. Eine weitere Feststellung besagt, daß die Höfer ihr Recht wie die Kaufleute weiter vererbten. Dies bedeutet vielleicht, daß bei Höfern und Kaufleuten²¹¹⁾ Söhne ohne weiteres dem Amt angehören und technische Vorbedingungen nicht zu leisten haben sollten. Die Aufnahmegebühr wurde auf eine Mark festgesetzt. Von diesem Geld mußte aber das Höferamt noch eine Abgabe an den Rat, die sogenannten Höferpfennige, bezahlen.²¹²⁾

Auf diese Bestimmungen folgt die Aufzählung von 23 Höfern, die zur Zeit der Innungsverleihung das Amt ausmachten.²¹³⁾ Während die meisten besondere Familiennamen führen, sind zwei nach ihrem Gewerbe benannt. Ferner sind bemerkenswert: Johannes *P a f i n e n m e k e r*²¹⁴⁾ und Johan *V o d e k e r e*. Es ist wahrscheinlich, daß auch diese Bezeichnungen hier schon Familiennamen darstellen.²¹⁵⁾ Es besteht aber die Möglichkeit, daß sich die Familiennamen mit dem Gewerbe decken. Immerhin ist der Schluß vielleicht berechtigt, daß das Erscheinen dieser Namen unter der Höferliste kein Zufall ist und Holzschuhmacher und Wötker zu der Gruppe der Höfer gehört haben.²¹⁶⁾

Die eigentliche Höferei war im allgemeinen der Verkauf von kleineren einheimischen Erzeugnissen, ganz besonders von Lebensmitteln.²¹⁷⁾ Das läßt

sich auch für die Mindener Höker nachweisen. Aus der Ueberlieferung ergeben sich folgende Waren, die fast alle ausschließlich von Hökern verkauft wurden:²¹⁸⁾ Butter, Käse, Del, Bohnen, Erbsen, Kohl, Zwiebeln, Pfefferilie, Senf, Orüke; an Obst: Aepfel, Birnen; ferner Nüsse und andere Gartenfrüchte. Schließlich gehörten noch Seile oder Bindfäden, Anschliff und Kerzen zum Hökerhandel.

Verkauft wurde, wie bei den Krämern, immer nur ein Pfund oder weniger, also nur sehr kleine Mengen. Kennzeichnend für die Höker ist die Art ihres Verkaufs: sie durften überall Handel treiben: auf dem Markt, in ihren Läden oder auch im Umherziehen.²¹⁹⁾

II. Die Verfassung der Zünfte.²²⁰⁾

Die Aufnahme.

Die Aufnahme in die Zunft war an mancherlei Bedingungen und Verbräuche gebunden. Lehrlinge und Gesellen waren noch nicht vollberechtigt, nur die Gesamtheit der Meister stellte den eigentlichen engeren Zunftverband dar, nur sie hatten auch über die Neuaufnahmen zu entscheiden. Wenn man die Amtsrechte erwerben wollte, mußte man einen Antrag stellen: das Amt „ersuchen“ (= heischen, fordern).²²¹⁾ Die Zahl dieser Anträge und die dazwischen liegende Zeit waren ganz verschieden bemessen: jedenfalls bezweckte man vor allem, Erkundigungen über den Bewerber einzuziehen, falls es ratsam erschien.

Die mannigfachen Anforderungen, die an den Bewerber gestellt wurden, lassen sich etwa in vier Hauptgruppen zusammenfassen:²²²⁾

1. Bedingungen politischer Art: Bürgerrecht und persönliche Freiheit. Die Zunft umfaßte nur Bürger einer Stadt, wie ja auch der Zunftzwang Auswärtige nicht traf.

2. Bedingungen moralischer Art: Eheliche (echte) Geburt, ehrliche Abkunft und untadeliger Lebenswandel. Sittensstrenge und Ehrbarkeit galten der Zunft als erste Bürgerfugenden. Mit der zweiten Forderung (der ehrlichen Abkunft) setzten sich die Zünfte von den unehrlichen Gewerben ab (die zum Teil aber auch zunftmäßig organisiert waren, wie die Mindener Weber).

3. Bedingungen technischer Art: Lehrzeit und Meisterstück.²²³⁾ Auf Grund einer bestimmten Lehrzeit und der Meisterprobe sollte die Gewähr für gute Arbeit gegeben werden.

4. Bedingungen materieller Art: Eintrittsgelder, Mahlzeiten und sonstige Abgaben und Zahlungen.

Im Lauf der allgemeinen Zunftgeschichte läßt sich eine stetig ansteigende Erhöhung der Anforderungen, besonders an Eintrittsgeldern und Zunftschmäusen feststellen, die aber nur die Auswärtigen und Zunftfremden traf, während umgekehrt alle die bevorzugt wurden, die mit der Zunft in irgend einem Zusammenhang standen, die Angehörigen und die Einheiratenden. Diese Tendenz ging zurück auf die vor der Verfestigung der bloßen Gewerbe zu organisierten Zünften liegende Zeit, in der sich der Beruf nur nach Geburtsrecht weiter vererbte,²²⁴⁾ und sie erklärt sich ferner auch aus dem kennzeichnenden Grundsatz der Abschließung.²²⁵⁾ Gerade hierin lag die eigentliche Bedeutung des Zunftzwanges, daß die Zahl der Zunftmitglieder möglichst beschränkt blieb und diesen dann ausschließliches Gewerbe und bestimmter Abfaß vollkommen gesichert war. Und schließlich wirkte in dieser Richtung die Tat-

sache, daß das Zunftrecht sich auf die ganze Familie erstreckte, wie z. B. die gemeinsame Teilnahme an Festen und Prozessionen zeigt.²²⁶⁾

Dieses Bild bestätigen auch die Mindener Aemter.²²⁷⁾ Der Brauch der Eshung wurde nicht überall gleichmäßig gehandhabt. Im allgemeinen scheint dreimaliges Eshen üblich gewesen zu sein,²²⁸⁾ aber die Schneider erließen z. B. einem Einheiratenden die zweite und dritte Eshung.²²⁹⁾ Die Pausen zwischen den drei Anträgen dauerten, jedenfalls bei den Schneidern, ein Vierteljahr.²³⁰⁾ Die Krämer nahmen die Anmeldungen öffentlich auf ihrer Morgensprache²³¹⁾ entgegen, also in Anwesenheit aller Amtsgenossen. Der Bewerber mußte dann durch einen Vertrauensmann um die Aufnahme bitten, und zwar gleich dreimal hintereinander.²³²⁾ Anders die Schneider: bei ihnen waren die Vorsteher und die Amtsältesten zuständig, die auch bei jeder Eshung ein kleines Mahl beanspruchten.²³³⁾ Bei dem Eintritt in die neue Gemeinschaft mußte man selbstverständlich deren Sitten und Vorschriften kennen. So legten die Schmieede nach der Eshung dem Bewerber ihre Satzungen vor, den vom Rat verliehenen „Brief“ und verpflichteten ihn auf ihren Brauch.²³⁴⁾

Ausnahmslos wurde von den Mindener Aemtern das Bürgerrecht verlangt, das sogar als hauptsächlichste Bedingung angesehen wurde.²³⁵⁾ Wer es noch nicht hatte, mußte vor der Aufnahme 1 Mark an den Rat zahlen, dazu 6 Pfennige an jeden der beiden Stadtkämmerer und 2—3 an den Schreiber, zusammen 13 Schillinge und 3 Pfennige, eine Summe, die man wohl als Bürgergeld überhaupt ansehen kann.²³⁶⁾ Ferner mußte der Bewerber durch Zeugen seine persönliche Freiheit nachweisen. Er durfte niemandem hörig, ja nicht einmal verschuldet sein;²³⁷⁾ denn man fürchtete, daß daraus dem Amt Schwierigkeiten entstehen könnten.

Ein kennzeichnender Unterschied zwischen den einzelnen Aemtern tritt nun bei den Anforderungen moralischer Art in Erscheinung: Die Kaufleute nämlich und die vier großen Aemter, d. h. die Bäcker, Schuhmacher, Fleischer und Schneider, setzten die eheliche Geburt²³⁸⁾ bei der Aufnahme voraus, die Kaufleute sogar neben dem Bürgerrecht als Hauptbedingung.²³⁹⁾ Die vier kleinen Aemter dagegen: Kürschner, Krämer, Schmieede, Höker und entsprechend ihrer niederen Stellung vermutlich auch die Weber stellten diesen Anspruch nicht allgemein für die Aufnahme, wohl aber für das passive Wahlrecht zum Amtsmeister und Oldermann.²⁴⁰⁾ Hier wird eine Reihenfolge: Kaufleute — große Aemter — kleine Aemter sichtbar, die ganz ihrer sonstigen Rangordnung entspricht.²⁴¹⁾ Jedenfalls wurde also die Forderung der echten Geburt nicht ganz einheitlich gehandhabt. Aus einem Rechtsbescheid des Mindener Rates (vom Jahre 1460?)²⁴²⁾ läßt sich nun auch ersehen, wie man sich in zweifelhaften Fällen verhielt. In Hannover war ein Geselle, der die Aufnahme in ein Amt begehrte, abgewiesen worden, da er als unehelich Geborener galt. Er bestritt das aber und behauptete, seine Eltern hätten die Ehe vor seiner Geburt geschlossen. Auf die Anfrage, welche Entscheidung in einer solchen Lage zu treffen sei, berichtigten die Ratsherrn von Minden, wie bei ihnen der Brauch sei: zunächst müsse man sich bei dem Pfarrer erkundigen; wenn der nun Genaueres nicht mehr zu sagen vermöchte und etwa auf die Eltern selbst verwies, so solle man keine Bedenken fragen, den Bewerber in das Amt aufzunehmen. Hier zeigt sich, daß die Mindener Aemter bei dieser Aufnahmebedingung, wenn keine klare Entscheidung zu fassen war, nicht engherzig verfahren, sondern sich mit der Versicherung des Bewerbers begnügten.

Die Forderung der ehrlichen Herkunft wird nicht ausdrücklich erwähnt. Aber bei der Trennung in ehrliche und unehrliche Gewerbe, die das Mittelalter machte, war sie selbstverständlich. Als unehrlich galten unter den Mindener Gewerben die Weber,²⁴³⁾ die Bader und Barbier.²⁴⁴⁾ ferner die Kesselflicker und Gelfenslicker.²⁴⁵⁾ Wer von solchen abstammte, konnte weder als Lehrling noch als Meister aufgenommen werden.²⁴⁶⁾ Die unehrlichen Handwerker nahmen in der ständischen Schichtung der Stadtbevölkerung den untersten Platz ein neben den übrigen unehrlichen Leuten, wie den Müllern, Zöllnern, Schäfern, Stadtpfeisern²⁴⁷⁾ und dem Henker.²⁴⁸⁾ Das gilt zunächst ganz allgemein für ihr Ansehen. Vor allem aber waren sie nicht fähig, bürgerliche Ehrenstellen zu bekleiden.²⁴⁹⁾ Man darf dabei die Mindener Verhältnisse als Abbild des mittelalterlichen Zustandes überhaupt nehmen.²⁵⁰⁾ Die Ursache für den unehrlichen Charakter einzelner Gewerbe steht in der Forschung nicht eindeutig fest. Entgegen allen anderen, z. T. sehr unglaubwürdigen Theorien²⁵¹⁾ scheint für die Weber die einfachste und einleuchtendste Erklärung zu sein, daß sie im Ruße standen, schlecht oder betrügerisch zu arbeiten, wozu ihr Gewerbe ja reiche Gelegenheit bot. Die Bader und Barbier brachte wohl der anstößige Badstubenbetrieb in Verruf. Die Unehrllichkeit vererbte sich: auch den Nachkommen dieser Handwerker war der Aufstieg verwehrt, selbst wenn sie vielleicht persönlich als ehrenhaft erschienen. Ein solcher Fall wird überliefert von einem Reynold Goldsmef²⁵²⁾ etwa aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. Er war in den Vierzigerauschuß gewählt worden. Da er aber der Sohn eines Baders war, wurde er nicht bestätigt (vom Rat?).²⁵³⁾

Die dritte Gruppe der Aufnahmebedingungen betrifft die Lehrzeit und die Meisterprobe. Daß gerade hier die einzelnen Aemter stark voneinander abweichen, ist aus der tatsächlichen Verschiedenheit der Gewerbe zu verstehen. Genaue Angaben sind nur für einige Aemter überliefert. Die Schuhmacher verlangten vier Lehrjahre für Auswärtige und zwei für Einheimische. Diese Zeit mußte bei einem oder mehreren Meistern abgedient werden. Wer nun seine Lehrzeit in Minden begann und hier das Amt erwerben wollte, mußte sich verpflichten, bis zur Ausnahme in der Stadt zu bleiben und dafür Bürgen oder eine Kaution beibringen.²⁵⁴⁾ Ferner nahmen die Schuhmacher eine Meisterprüfung ab.²⁵⁵⁾ Bei den Bäckern dauerte die Lehrzeit sechs Jahre für Auswärtige.²⁵⁶⁾ Die Schneider machten sie überhaupt nicht zur Bedingung — das wird besonders vermerkt —,²⁵⁷⁾ wohl aber mußte ein Meisterstück abgelegt werden.²⁵⁸⁾ Sonst wird ein solcher Befähigungsnachweis, dem übrigens nie eine Bezeichnung wie Meisterstück oder Meisterprobe beigelegt ist, nur noch bei den Fleischern und Schmieden erwähnt.²⁵⁹⁾ Wenn er bei Kaufleuten, Krämern und Höttern — jedenfalls in dieser Form — unmöglich war, so ist er doch bei Bäckern, Kürschnern und Webern zu erwarten. Auch für die Lehrzeit ist kein vollständiges Bild zu gewinnen.

In bezeichnendem Gegensatz nun zu diesen kurzen Nachrichten steht der Bericht Tribbes über die Junfischmäuse und Abgaben, die zum größten Teil als Abschluß des ganzen Aufnahme-Brauches geleistet werden mußten. An den Aufwendungen fielen besonders zwei ins Gewicht: die Schmäuse und die Aufnahmegebühren. Die Höchsthöhe an Mahlzeiten hatten die Bäcker mit 7, und an Eintrittsgeldern die Fleischer mit 30 Mart.²⁶⁰⁾ Allerdings sind bei den Kaufleuten die Aufwendungen, im ganzen genommen, doch wohl größer gewesen als bei den Handwerksämtern. Während des großen Amtschmaus mußte noch einmal eine verhältnismäßig kleine Summe in die sogenannte

„Büchse“ gezahlt werden, die wohl zu geselligen Zwecken verwandt wurde. Bei einigen Aemtern dagegen stellte wahrscheinlich diese Zahlung in die Büchse das Eintrittsgeld dar. Ferner erhielt auch der Rat eine Anerkennungsgebühr. Schließlich wurde noch eine Wachsabgabe an das Amt verlangt. Den größten Wert legte man auf die Mahlzeiten: wenigstens einen Schmaus²⁶¹⁾ verlangte jedes Amt; meistens aber waren es mehrere, einfacher oder üppiger, z. T. für die Vorsteher allein, einige für das ganze Amt. Den Abschluß bildete dann ein großer Junfischmaus, der sogenannte „große Dienst“,²⁶²⁾ zu dem die Männer und Frauen des Amtes eingeladen und mehr oder weniger prächtig bewirtet wurden. Die Weber hielten nur ein sehr einfaches Mahl, an dem auch allein die Männer teilnahmen.²⁶³⁾ In der Regel aber war gerade das Kennzeichen des großen Dienstes gegenüber den kleineren Mahlzeiten und Frühstücken eine besonders gute und feierliche Bewirtung. Das Amt setzte den Zeitpunkt für den großen Dienst an. Im allgemeinen bildete er wohl den Abschluß des Aufnahmeverfahrens, bei den Krämern allerdings brauchte er erst innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme stattzufinden.²⁶⁴⁾ Nach dem ersten der zahlreichen Gänge (beim großen Dienst) mußte der Bewerber gewöhnlich den Betrag in die Junfischbüchse zahlen. Dann erst durfte das Mahl weitergehen.²⁶⁵⁾ Man aß Hühner und Wildpret, Braten, Schinken, Brot, Schafkäse und Butter. Das Mahl fing schon morgens an²⁶⁶⁾ und zog sich z. B. bei den Schneidern über zwei Tage hin.²⁶⁷⁾ Die kleinen Mahlzeiten waren einfacher. Eine große Rolle spielte das Trinken; besonders wird Bier erwähnt, aber auch Wein, wovon jedesmal ein oder zwei Teilnehmer etwa ein Viertel bekamen.²⁶⁸⁾ Wenn bei den Schmieden nach der kleinen Mahlzeit das Bier ausgefrunken war, dann pflegte einer Geld zu stiften, damit weiter getrunken werden konnte, und an diesem Gelage durften nur Männer teilnehmen,²⁶⁹⁾ ein Brauch, der gewiß nicht auf das Schmiebeamt beschränkt war. Zur Besorgung dieser Gastmähler wurden einige Amtsgenossen besonders bestellt als sogenannte „Schaffer“.²⁷⁰⁾ Sie kauften ein und ordneten die Festlichkeit an, wie es das Amt bestimmte. Der Gastgeber selbst hatte darauf gar keinen Einfluß, er frug nur die Kosten, die z. B. bei den Schneidern allein für den großen Dienst 12 Gulden ausmachten.²⁷¹⁾

Die Summe aller Aufwendungen, die der Bewerber machen mußte, hieß der „Dienst“.²⁷²⁾ Eine vereinfachte Uebersicht über alle diese Verpflichtungen soll Vergleichsmöglichkeiten für die einzelnen Aemter geben:

	Mahlzeiten	Zahlung i. d. Büchse	Eintrittsgeld	Zahlg. a. d. Rat	Wachsabgabe
Kaufleute ²⁷³⁾	1/2	?	?	21—24 Guld.	?
Bäcker ²⁷⁴⁾	7	8 Guld.	24—26 Guld.	18 Schill.	?
Schuhmacher ²⁷⁵⁾	2	—	24 Guld.	3 Mf.	?
Fleischer ²⁷⁶⁾	3	?	30 Mf.	1 Mf.	2 Pfd.
Schneider ²⁷⁷⁾	6	1 Mf.	20 Mf.	1 Mf.	1 Tafel
Kürschner ²⁷⁸⁾	1	?	16 Mf.	?	?
Krämer ²⁷⁹⁾	3	6 Schill.	?	1 Mf.	5 Pfd.
Schmiede ²⁸⁰⁾	3	6 Schill.	?	1 Mf.	1 Pfd.
Hötter ²⁸¹⁾	3	6 Schill.	1 Mf.	1 Mf.	4 Pfd.
Weber ²⁸²⁾	1	2 Schill.	6 Schill.	3 Schill.	1 Pfd. ²⁸³⁾

Die Zulassung zum Amt war im allgemeinen nur möglich, wenn ein Platz im Amt frei wurde, also wenn ein Meister starb oder sich zur Ruhe setzte.²⁸⁴ Der gegebene Weg für einen Gesellen, der nicht selbst als Meisterjohn seinem Vater folgte, war die Ehefrau. Der Bewerber konnte in der Regel nur so selbst Meister werden und ein eigenes Gewerbe gründen, falls nicht einmal ein Amtsgenosse kinderlos starb oder etwa ein aufblühendes Gewerbe eine Erweiterung zuließ. Im allgemeinen aber suchten die Günstigen möglichst sich abzuschließen und eine Vergrößerung zu vermeiden. Nur auf diese Weise glaubten sie, jedem Auskommen und Abfall sichern zu können, der ihnen angehörte.²⁸⁵ Die Verleihung des Amtes war in Minden sogar fast ganz auf Meisterjohns und einheimische Gesellen beschränkt. Die Schneider pflegten z. B. jährlich nur einen fremden (auswärtigen) Gesellen zuzulassen.²⁸⁶

Im allgemeinen galt bei den Mindener Ämtern der Brauch, daß der Sohn eines Meisters, wenn er sich bewarb, ohne weiteres das „halbe Amt“ besaß, wie es heißt,²⁸⁷ damit war ihm also die Hälfte der materiellen Leistungen erlassen. Ähnlich aber erhielten auch die Töchter²⁸⁸ oder die Witwen²⁸⁹ das halbe Amt, mit anderen Worten: sie verschafften dem, der sie heiratete, diese billige Ausnahme.²⁹⁰ Ueber das, was nun tatsächlich geleistet werden mußte, bestanden teilweise besondere Bestimmungen; bei den Kürschnern waren sogar die geforderten Aufwendungen über den halben Satz hinaus weiter ermäßigt,²⁹¹ ebenso bei den Fleischhauern.²⁹²

Die Verleihung der Amts-Mitgliedschaft scheint also oft mit der Heirat des neuen Meisters verbunden gewesen zu sein. Ein ordnungsmäßiger Handwerksbetrieb setzte ja die Begründung eines Hausstandes voraus, in dem die Meisterin z. B. für die zur Familie zählenden Gesellen und Lehrlinge sorgen mußte. Auch die Frau wurde bei dieser Heirat gleichzeitig mit dem neuen Amtsgenossen in das Amt aufgenommen. Wenn das Schmiedeprivileg (1328) von dem Recht der Dorfsteher spricht, den Töchtern der Amtsgenossen die Wölde zu verleihen,²⁹³ so bezieht sich das aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Heirat mit einem Handwerksmeister. Diese Aufnahme kann der Frau keine gewerblichen Rechte verleihen haben.²⁹⁴ Es wurde darin wohl nur ihre Zugehörigkeit zu einem weiteren Gunftverband ausgesprochen, z. B. ihre Teilnahme an Prozessionen und Schmäusen. Aufnahmevergünstigungen sind auch für die Frau überliefert, die bei der Heirat mit einem Meisterjohn galken.²⁹⁵ Es ist nicht ganz ersichtlich, ob die festgesetzten Aufwendungen bei Heirat und Aufnahme, wenn auch ermäßigt, von dem neuen Meister und seiner Frau, also doppelt, geleistet werden mußten. Wahrscheinlich aber brauchten diese Anforderungen nur einmal erfüllt zu werden.

2. Die Morgensprache.

Die Vollversammlung des Amtes war die Morgensprache. Sie stellte einen wichtigen Bestandteil des Lebens und der Organisation der Ämter dar. Vermutlich waren die Gerichtsverhandlungen, die einige Ämter vor der Gesamtheit ihrer Amtsgenossen abhielten, ein Teil der Morgensprache.²⁹⁶ Die Feierlichkeit dieser Amtsversammlung spricht sich in der Bezeichnung „gehegte Morgensprache“ aus. So galk in Minden: was man auf einer „gehegten nüchternen Morgensprache“ ausgesagt hatte, das war endgültig und unverrückbar, und wer das später ableugnete oder anders handelte, der hatte sein Wort gebrochen und verfiel einer Strafe an Leib oder Gut.²⁹⁷

Im allgemeinen fand wohl auch die Eshung²⁹⁸ auf der Morgensprache statt. Ausdrücklich berichtet wird es nur von dem Krämeramt.²⁹⁹ Die Bäcker nahmen auf ihrer Versammlung die für kleinere Verstöcke feststehenden Straf-gelder ein.³⁰⁰

Die Morgensprache diente ernster Beratung. Deshalb fand sie — wie auch ihr Name sagt — vormittags statt. Denn abends, beim Trunk, war sie zu leicht durch Meinungsstreit, Beleidigung oder Gewalttat gefährdet. Sie wurde in Minden auch geradezu „nüchterne“ Morgensprache genannt.³⁰¹ In einem Schreiben an die Stadt Hannover vom Jahre 1452³⁰² rügte der Mindener Rat, daß man dort die Amtsversammlungen nachmittags hielt; denn das sei nirgends Brauch.

Gleichwohl aber mußten auch die Mindener Amtsgenossen zu ehrbarem Verhalten während der Morgensprache ermahnt werden; für Uebertretungen dieser Bestimmung waren besondere Strafen festgesetzt.³⁰³ So beschwerten sich die Krämer in einem Bericht von 1409 beim Mindener Rat über einen Amtsgenossen.³⁰⁴ Den Anlaß zu dem Verfahren des Amtes gegen ihn hatte sein Verhalten auf der Morgensprache gegeben.³⁰⁵ Er hatte während einer Amtsversammlung grundlos den Aldermann beleidigt und mit dem Messer bedroht. Der Friede der gehegten Morgensprache war also vorzüglich gebrochen. Daß ein solcher „Anfug“ vor dem versammelten Amt geschehen konnte, hatte man nicht für möglich gehalten. Auf einer Morgensprache nun wurde beiden eine bestimmte Frist zur friedlichen Schlichtung gesetzt. Dies Gebot verletzte der Beschuldigte: er griff den Aldermann zum zweiten Mal an, und zwar wiederum in der gehegten Morgensprache. Wenn es am Schluß des Berichtes von der Amtsversammlung heißt: für alles, was hier geschieht, ist die Gesamtgilde Zeuge, eines Beweises bedarf es nicht, so geht daraus die Bedeutung und Ehrwürdigkeit der „gehegten“ Morgensprache klar hervor.

Auch über die Versammlungsstätte gibt dieser Bericht Auskunft: In des Amtsmeisters Haus sei der Anfug geschehen. In der Regel scheint aber das Kaufhaus für die Ämter der Ort ihrer Morgensprache gewesen zu sein. Denn außer dem Vierzigerausschuß hatten auch die Ämter dieses Haus für ihre Angelegenheiten zur Verfügung,³⁰⁶ und die Wahl der Dorfsteher auf dem Kaufhaus ist wenigstens für die Höker belegt.³⁰⁷

3. Die Dorfsteher und der Wofe.

Das Recht der Gunft, sich selbst die Dorfsteher zu wählen, war ein wichtiges Merkmal ihrer Selbstgesetzlichkeit. An der Spitze der einzelnen Mindener Ämter stand ein Amtsmeister, der mit einigen anderen Dorfsteher zusammen das Amt leitete und vertrat. Bei Tribbe werden sie, wenn sie zusammen genannt sind, als „Tafelherren“³⁰⁸ bezeichnet. Vermutlich sind auch die „Oberan“ des Amtes³⁰⁹ mit den Amtsvorstehern gleichzusetzen. In jedem Amt gab es ferner einen Aldermann.³¹⁰ Außer Amtsmeister und Aldermann hatten fast alle Ämter noch einige andere Dorfsteher; meistens wurden diese Beisitzer von den älteren Amtsgenossen³¹¹ gestellt, bei den Hökern dagegen wählte man jedesmal auch einen Vertreter der jüngeren Amtsgenossen zum Beisitzer.³¹²

Bei den Schneidern nahmen die Dorfsteher die Eshung entgegen.³¹³ Vielleicht war ihnen auch die alleinige Entscheidung anheimgegeben. Sicherlich hatten sie kraft ihrer gehobenen Stellung großen Einfluß auf die Beschlüsse

des Amtes. Dieser Tatsache verdankten sie auch die besonderen Schmäuse, die sie sich (bei einigen Aemtern) von den Bewerbern geben lassen durften:³¹⁴⁾ auf ihren Spruch mußte man Wert legen.

Die Anzahl aller Vorsteher in den einzelnen Aemtern³¹⁵⁾ zeigt die folgende Uebersicht:³¹⁶⁾

	Amtsmeister	Oldermann	Beisitzer	Gesamtzahl	Mitgliedszahl
Bäcker ³¹⁷⁾	1	1	6	8	(30)
Schuhmacher ³¹⁸⁾	1	1	4	6	(40)
Fleischer ³¹⁹⁾	1	1	2	4	?
Schneider ³²⁰⁾	1	1	3	5	(24)
Rürschner ³²¹⁾	1	1	1	3	?
Krämer ³²²⁾	1	1	?	?	(17)
Schmiede ³²³⁾	1	1	2	4	(19)
Höfer ³²⁴⁾	1	1	2	4	(16)
Weber ³²⁵⁾	1	1	3	5	?

Die Amtszeit der Vorsteher, die an einem bestimmten Tage begann, dauerte ein Jahr. Bei den Krämern konnten Amtsmeister und Oldermann nach Ablauf dieser Zeit in ihrem Amt bestätigt werden.³²⁶⁾ Vermutlich war eine solche Wiederwahl auch in anderen Aemtern üblich. In den meisten Aemtern hatte nicht das ganze Amt die Vorsteher zu wählen, sondern ein bestimmter Wahlauschuß. Die Beisitzer wurden bei den Fleischern und Rürschnern in der gleichen Weise wie Amtsmeister und Oldermann gewählt. Für die anderen Aemter könnte man außer dieser Möglichkeit vielleicht auch an eine Ernennung durch den Amtsmeister denken (der ja z. B. bei den Schneidern auch allein den Oldermann zu bestimmen hatte). Kennzeichnend für die Sucht innerhalb des Amtes ist die Bestimmung, daß die Wahl zum Amtsmeister und Oldermann unbedingt bindend war. Wer sich weigerte, den Auftrag anzunehmen, sollte ausgeschlossen werden, falls nicht irgendwie eine gütliche Einigung zustande kam.³²⁷⁾ Die folgende Zusammenstellung veranschaulicht die Wahl bzw. die Ernennung der Vorsteher und (für einige Aemter) der Beisitzer.

	Die Vorsteher	gewählt durch	Wahltag
Bäcker ³²⁸⁾	Amtsmeister Oldermann	2 Vorsteher 2 Amtsgenossen	Mittwoch nach Pflngsten
Schuhmacher ³²⁹⁾	Amtsmeister Oldermann	die Vorsteher u. einige Amtsgenossen	"
Fleischer ³³⁰⁾	Amtsmeister Oldermann u. die 2 Beisitzer	das ganze Amt?	Dienstag nach Judica oder Palmarum
Schneider ³³¹⁾	Amtsmeister Oldermann	2 Vorsteher 2 Amtsgenossen (1 älterer u. 1 jüngerer) Amtsmeister	Pflngstmontag
Rürschner ³³²⁾	Amtsmeister Oldermann u. der Beisitzer	die 3 alten Vor- steher	Dienstag nach Pflngsten

	Die Vorsteher	gewählt durch	Wahltag
Krämer ³³³⁾	Amtsmeister	Amtsmeister und Oldermann	8 Tage nach der Weihe der Dominikaner (?)
Schmiede ³³⁴⁾	Amtsmeister Oldermann	4 Amtsgenossen (2 ältere u. 2 jüngere)	Allerseelen
Höfer ³³⁵⁾	Amtsmeister Oldermann	2 Amtsgenossen (1 älterer u. 1 jüngerer)	Pflngstmontag
Weber ³³⁶⁾	Amtsmeister Oldermann	das ganze Amt	Pflngsten

Jedes Amt bestimmte einen Amtsgenossen zum Boten oder Läufer,³³⁷⁾ der wohl dem Amtsmeister zur Verfügung stehen und die einzelnen Mitglieder von den Versammlungen und Geselligkeiten benachrichtigen mußte. Bei den Kaufleuten hatte er die wichtige Aufgabe, zusammen mit dem Amtsmeister der Weber als Vertreter der Kaufmannsgilde die Arbeit der einzelnen Weber zu überwachen.³³⁸⁾ Die Bäcker pflegten einen der jüngeren Amtsgenossen zu bestimmen. Falls dieser den Auftrag, der für ein Jahr galt, nicht übernehmen wollte, mußte er einen Vertreter stellen, oder es wurde ein anderer Amtsgenosse auf seine Kosten verpflichtet.³³⁹⁾ Ebenso hielten es die Krämer.³⁴⁰⁾ Die Höfer pflegten den zuletzt Eingetretenen zum Boten zu ernennen. Nach einem Jahr wurde er dann Beisitzer.³⁴¹⁾ (Im Höferamt mußte ja ein Beisitzer immer Vertreter der jüngeren Amtsgenossen sein.)

4. Die Gerichtsbarkeit.

Eigene Gerichtsbarkeit³⁴²⁾ gehörte zusammen mit der freien Meisterwahl zu dem Selbstbestimmungsrecht, der Autonomie der Gunft. Autonomie und Gunftzwang aber waren die beiden eigentlichen gunftbildenden Elemente, das Wesen der verliehenen innunghe. Gerade an der Gerichtsbarkeit erkennt man, wie für die Gewerbe, wenn sie sich zünftig zu organisieren suchten, neben dem Einungstrieb das Streben nach obrigkeitlichen Rechten maßgebend war. In der Innungsverleihung ist wohl im allgemeinen die Uebertragung der Gerichtsbarkeit einbegriffen gewesen. Den Beschlüssen der Gunft wurde dadurch eigene Rechtskraft zugesprochen, Urteil und Strafvollstreckung in ihre Hand gegeben.

Allerdings war die Zuständigkeit dieses Gunftgerichts von vornherein in der Straf- wie in der Schiedsgerichtsbarkeit auf gewerbliche Angelegenheiten beschränkt. Verstöße gegen die Ordnung der Gunft, die für die Ausübung des Gewerbes und das Zusammenleben der Mitglieder erlassen war, stellten wohl den Hauptteil aller Straffälle dar. Der Rat nahm die Stellung eines übergeordneten Gerichts und einer Berufungsinstanz ein. Gegen den Rechtspruch der Gunft konnte jede Partei an den Rat appellieren; auch die Gunft selbst erbat die Rechtsprechung der Obrigkeit, wenn ihre Versuche zu ordnungsmäßiger Erledigung eines Straffalles gescheitert waren. Der Rat traf eine eigene Entscheidung. Bestätigte er das Urteil der Gunft, so war es endgültig, und wenn nötig, stellte der Rat ihr seine Machtmittel zur Verfügung, um

die verhängte Strafe durchzuführen. Freilich waren die Befugnisse des Sunst- und Ratsgerichts nicht ganz scharf und eindeutig gegeneinander abgegrenzt. Die Günfte waren ständig bestrebt, den Bereich ihrer Zuständigkeit zu erweitern. Auch dann nämlich, wenn zwei Genossen einen Streit nicht gewerblicher Art hatten, war es wohl üblich, daß die Sunst zunächst versuchte, hierbei zu entscheiden, indem es die Sache durch ein Güte- oder Vergleichsverfahren beilegte. Gelang dies nicht, so war das öffentliche Gericht zuständig. Die Sunst konnte keine weiteren Ansprüche erheben; in einem solchen Fall stand ihr also ein Rechtspruch nicht mehr zu. Diese Neigung zur Schlichtung, zum gütlichen Verfahren, läßt sich ganz allgemein bei dem Sunstgericht beobachten, wie sie ja das mittelalterliche Gericht überhaupt kennzeichnet.³⁴³ Die Mindener Aemter pflegten z. B. in schweren Fällen den Ausschluß möglichst zu vermeiden und durch Verhandeln oder andere Strafen auf den Angeklagten einzuwirken.

Nun läßt sich aber auch andererseits die Feststellung machen, daß in schwer zu entscheidenden Fällen die Günfte von sich aus die Sache an den Rat weisergaben, ohne selbst Stellung zu nehmen.³⁴⁴ Ein Eid wurde z. B. vor dem Sunstgericht in Minden nicht geleistet. Wenn der Angeklagte leugnete und nicht zu einem Geständnis zu bewegen war, so überwies das Amt sofort die weitere Erledigung dem Ratsgericht.³⁴⁵

Für die Rechtsprechung der Mindener Aemter ergeben sich nun³⁴⁶ zwei Arten des Verfahrens: ein förmlicheres, das von den großen Aemtern geübt wurde, und ein einfacheres, das im allgemeinen die kleineren Aemter anwandten. Zunächst soll das erste Verfahren beschrieben werden. Die großen Aemter hatten nur einen kleinen Gerichtshof: er bestand aus den Tafelherrn unter Vorsitz des Amtsmeisters.³⁴⁷ Wesenzeichnend war diese Rechtsprechung nun durch die „Fürsprache“, die „Ansprache“ und das „Urteil“.³⁴⁸ Wenn ein Amtsgenosse sich schuldig machte, etwa gegen die Gewerbeordnung oder gegen die Satzungen der Sunst verstieß, so lud ihn ein „Fürsprecher“³⁴⁹ als Anwalt des Amtes vor Gericht³⁵⁰ und erhob die Ansprache, d. h. die Beschuldigung gegen ihn.³⁵¹ Es war dies ein rechtskundiger Mann, der ständig dazu bestellt war, im allgemeinen scheint es der Aldermann gewesen zu sein.³⁵² Die Schneider hatten dagegen einen besonderen Sprecher, den Achtemann, für diese Gerichtsbesugnis.³⁵³ Der Angeklagte antwortete nun ebenfalls durch einen Fürsprecher. Vermutlich war dieser einer der anderen Amtsvorsteher. Auch wenn zwei Parteien vor Gericht standen, sei es zu schiedlicher Regelung³⁵⁴ oder auf die Anklage der einen hin,³⁵⁵ ließ sich jede durch einen Fürsprecher vertreten. Nun folgte die Urteilsfindung,³⁵⁶ eine nach bestimmten, wohl wirklich feststehenden Formeln und Bräuchen vor sich gehende Befragung und Beratung des Gerichtshofes. Der Amtsmeister als Vorsitzender des Gerichtshofes (oder der Aldermann?) fragte, was Recht sei.³⁵⁷ Nun berieten die Vorsteher und ließen dann das Urteil, vermutlich durch den Aldermann, verkünden. Diese feierliche Förmlichkeit,³⁵⁸ die auch im Ratsgericht und im Domkapitelgericht geübt wurde,³⁵⁹ unterschied vor allem das Verfahren der großen und kleinen Aemter.

Die kleinen Aemter hatten eine einfachere Art der Rechtsprechung. Das Gericht bestand aus dem ganzen Amt: vor Meister und Amt, so heißt es,³⁶⁰ fanden die Verhandlungen statt. Die Einrichtung der Fürsprecher gab es anscheinend auch in derselben Weise bei ihnen.³⁶¹ Statt des feierlichen ordel aber hatten sie (mit Ausnahme des Schmiedeamtes?³⁶²) eine einfachere

Urteilsfindung: der Amtsmeister beriet sich mit allen Amtsgenossen und verkündete wohl selbst das Urteil. Es war durchaus mittelalterliche Gerichtsordnung, wenn neben dem Amtsmeister als Richter gewissermaßen den Umstand die Besamtheit der Amtsgenossen bildete (oder, wie bei den großen Aemtern, das Kollegium der Vorsteher).

In den allermeisten Fällen waren die Verhandlungsgegenstände Verstöße gegen die Sunstordnung, z. B. unehrbares Verhalten auf Sunstschmäusen und Morgensprachen.³⁶³ Hierfür standen die Strafen von vornherein fest; auch das wirkte sich in dem festgelegten, gleichförmigen Gang der Gerichtsverhandlung aus.

Die in der bisherigen Darstellung fehlenden Gerichtsbesugnisse der Weber werden in einigen Bestimmungen ihres Privilegs von 1387³⁶⁴ angedeutet, die nur eine beschränkte eigene Gerichtsbarkeit erkennen lassen. Der Rat setzte in diesem Privileg fest, daß das Weberamt für bestimmte Verjämnisse höchstens 3 Schillinge Strafgeld nehmen dürfe. Im einzelnen konnten die Weber die Summe selbst festsetzen. Immerhin mußten sie sich im Rahmen obrigkeitlicher Bestimmungen halten, so daß ihnen die volle Selbständigkeit der anderen Aemter fehlte.

Umgekehrt unterlag ein Weber, wenn er die von den Kaufleuten gesetzten Bestimmungen über Gewandschnitt, Wolleinkauf und Kundenarbeit übertrat, der kaufmännischen Gerichtsbarkeit; er mußte eine genau festgelegte, sehr hohe Buße zahlen.³⁶⁵ Verständlich ist diese Gerichtsbesugnis der Kaufleute aus ihrem allgemeinen gewerblichen Aufsichtsrecht über die Weber.³⁶⁶ Die Kaufleute aber hatten auch das Recht, in gleicher Weise jeden Bürger und Fremden zu bestrafen, der ihr Gewandschnittprivileg verletzete.³⁶⁷ Die Sonderstellung, die die Kaufmannsgilde auch in der Gerichtsbarkeit vor allen übrigen Aemtern einnahm, tritt in dieser ihrer Strafgewalt deutlich hervor.

Die selbständige Gerichtsbarkeit in Gewerbeachen, verbunden mit dem eigenen Strafvollzug, war ein Hoheitsrecht, das einen Hauptbestandteil des Sunstrechts ausmachte. Aber es besaß auch in den damit verbundenen Gerichtseinnahmen einen weiteren Vorzug. Unter den Einkünften, die Rat und Kammerer den Schuhmachern in ihrem Privileg von 1326³⁶⁸ zugestanden, sind außer den Eintrittsgebühren vor allem Strafgeelder zu verstehen. Bemerkenswert ist, daß der Rat sich ein Drittel aller dieser dem Schuhmacheramt zustießenden Gelder vorbehielt.³⁶⁹ Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Schmiedeprivileg von 1328.³⁷⁰ Der Rat scheint sich also dieses Vorrecht allen Aemtern gegenüber gewahrt zu haben. Eine tiefere Stufe der Selbständigkeit nahmen in dieser Beziehung wiederum die Weber ein. In ihrem Privileg von 1387³⁷¹ wurde festgesetzt, daß zunächst dem Rat bei einem Vergehen gegen gewerbliche Bestimmungen eine Geldbuße zu bezahlen sei, außerdem durfte dann das Amt selbst eine eigene Strafe verhängen. In anderen Straffällen erhielt der Rat die ganze Summe und gab dann die Hälfte an Amt und Amtsmeister der Weber ab.

Ausschlagreich ist die Art der gewöhnlichen Strafen: neben Geldsummen wurden auch Bußen in Wachs und Bier verhängt, die den geselligen und religiösen Feiern des Amtes zugute kamen.³⁷² Für ein sehr leichtes Vergehen pflegte das Krämeramt 1½ Pfd. Wachs zu nehmen.³⁷³ Bei den Schneidern sind Strafen von ½ oder 1 Tonne Bier überliefert.³⁷⁴ Auch der Kläger erhielt von dem Beschuldigten Genugtuung für Schaden oder Beleidigung. Der

Verurteilte mußte also zweimal zahlen: die Buße an das Amt und das Neugeld oder den Schadenserfaß.³⁷⁵⁾

Die schwerste Strafe, die über den einzelnen verhängt werden konnte, war der Ausschluß aus dem Innungsverband. Die überragende Bedeutung, die wirtschaftlich und sozial die genossenschaftliche Bindung für den mittelalterlichen Menschen überhaupt besaß, macht das erst recht verständlich. Diese Strafe wurde daher auch nur im äußersten Fall verhängt, bei erfolglosen Handlungen³⁷⁶⁾ oder, wenn alle anderen Mittel nutzlos geblieben waren. Besonders streng achteten die Ämter auch auf die persönliche Ehrenhaftigkeit jedes Kunstgenossen, d. h. auf seinen sittlichen Lebenswandel. Wer als „berüchtigt“ galt oder eine „berüchtigte Person“ zur Frau nahm, hatte wohl ebenfalls allgemein das Amt verwirkt.³⁷⁷⁾ Die Angehörigen eines ausgeschlossenen Amtsgenossen wurden von der Strafe nur dann mitbetroffen, wenn sie sich selbst mitschuldig gemacht hatten. Sonst behielten sie durchaus alle Rechte in ihrem Amt.³⁷⁸⁾

Bei Streitigkeiten zwischen zwei Ämtern, die z. B. aus der Ueberschneidung ihrer gewerblichen Rechte entstehen konnten, war der Rat Schiedsrichter. Diese Befugnis ergab sich schon aus seiner gewerbepolizeilichen Oberaufsicht über alle Innungen. Ein Beispiel für eine solche Schlichtung ist die Entscheidung eines Streites zwischen den Schuhmachern und (Leder-)Krämern, die die beiderseitigen Rechte gegeneinander abgrenzte.³⁷⁹⁾

Aber auch die Strafgewalt des Rates wurde von den Ämtern angerufen. So ist aus dem Jahre 1409 ein Bericht der Krämer an den Rat überliefert.³⁸⁰⁾ Es handelte sich hierbei um den Krämer Brun, der den Wldermann des Amtes auf einer Morgensprache beleidigt und dann auf der Domfreiheit mit dem Messer bedroht hatte. Das Amt wurde trotz mehrfacher Versuche mit seinem ungehorsamen Amtsgenossen nicht fertig und wandte sich an den Rat mit der genauen Beschreibung der Vorgeschichte und seiner Maßnahmen. Nach dieser Darstellung folgte auf die Straftat zunächst ein Einigungsverfahren. Es wurde ein Burgfriede für eine bestimmte Zeit vereinbart, den aber Brun wiederum brach. Er gab zwar dem beleidigten Wldermann persönlich Genugtuung, verweigerte aber die Buße, die das Amt von ihm forderte. Da er ferner das Gebot des Amtes, den Burgfrieden, mißachtet hatte, handelte es sich jetzt um eine Auseinandersetzung des Amtes mit ihm. Nach alter Gewohnheit war die ordnungsgemäße Strafe für Auflehnung gegen Amtsbeschlüsse der Ausschluß aus der Gemeinschaft. Er wurde jedoch nie unmittelbar verhängt. Wenn der Schuldige nämlich Reue zeigte, pflegte ihn die Kunst in ihren Reihen zu belassen. Zum Dank für diese Begnadigung mußte er allen Kunstgenossen ein Mahl geben, das sozusagen die Veröhnung besiegelte. So war auch früher schon einmal Brun einem Ausschluß zuvor gekommen, indem das Verfahren auf seine Bitte hin gütlich geregelt wurde. Seine Gegenleistung war ein großer Schmaus für alle Männer und Frauen des Amtes gewesen. Obwohl nun Brun in diesem neuerlichen Fall sich dem Beschluß der Krämer nicht beugte, schlossen sie ihn auch jetzt noch nicht sofort aus, sondern machten zunächst den Versuch, ihn durch Strafen zum Gehorsam zu zwingen. Sie verhängten über ihn die ordnungsgemäße Geldbuße für die fälschliche Beleidigung und für seine Auflehnung. Als Brun die Gütlichkeit des Amtes bestriff und mit der Anrufung des Ratsgerichts drohte, verbot man ihm, Kramwaren zu verkaufen. Als er auch dieses nicht beachtete

wurde ihm eine tägliche Geldstrafe von 3 Schillingen auferlegt, solange er gegen das Verbot handelte. Da diese Maßnahmen sämtlich ergebnislos waren, wandten sich die Krämer an alle „Gilden binnen Minden“ und forderten sie auf, ihrerseits Recht zu sprechen. Aber auch deren Macht war wohl wie die des einzelnen Amtes nicht ausreichend. Jedenfalls fühlten sie sich außerstande, zu schlichten, und verwiesen die Krämer an den Rat. Nun hatten die Krämer um den Stadtknecht, der die Schuld eintreiben sollte. Aber der Rat verzögerte dieses Eingreifen, weil er noch auf gütliche Einigung hoffte; er gab nur nach Beratung mit den Günsten das Rechtsgutachten ab, Brun sei zur Strafzahlung verpflichtet. Als Brun nunmehr einlenkte, aber immer noch nicht seinen vollen Verpflichtungen nachkam, entschlossen sich die Krämer, ihn auszuschließen, und forderten den Rat auf, festzustellen, daß Brun das Amt verwirkt habe, und darauf die Strafverfolgung in die Hand zu nehmen.

Die Art der Behandlung dieses Falles darf ganz allgemein auf die Gerichtsbarkeit der Mindener Ämter übertragen werden, wenn der Bericht auch zunächst nur für das Verhalten der Krämer gilt.

5. Meister, Geselle und Lehrling.

Nur die Meister stellten in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht das eigentliche Amt dar. Der weitere Amtsverband umfaßte aber auch die Gesellen und Lehrlinge (außer den Frauen der Amtsgenossen.³⁸¹⁾ Die Abstufung in Gesellen und Lehrlinge ist erst das Ergebnis einer Entwicklung. Die ursprünglich einheitliche Gruppe der Lernenden teilte sich in Anfänger und Fortgeschrittene. Die Mindener Ämter haben diese Trennung in der historisch erkennbaren Zeit schon ausgeführt. Ein Nachwirken dieses anfänglichen Zustandes mag es aber sein, daß die Lehrzeit³⁸²⁾ in Minden die Jahre vom Eintritt des Lehrlings bis zur Aufnahme in das Amt, bis zur Meisterprobe umfaßte, also die Gesellenzeit einbegriff. Unmittelbar nach Ablauf dieser Gesamtzeit³⁸³⁾ war die Aufnahme in das Amt möglich.³⁸⁴⁾ Wer das Handwerk lernen wollte, wurde als Lehrling³⁸⁵⁾ von dem einzelnen Amt eingestellt. Auch hierbei mußte eine kleine Gebühr gezahlt werden, die zum Teil den Gesellen zukam.³⁸⁶⁾ Die Gesellen³⁸⁷⁾ bildeten eine selbständige Gruppe. Sie führten bei kirchlichen Festen ihre eigenen Kerzen und traten wohl auch geschlossen dabei auf. Die Gesellen der Schuhmacher hatten sogar eine selbständige Bruderschaft.³⁸⁸⁾ Bei den Bäckern pflegten die Gesellen eigene Feiern zu veranstalten.³⁸⁹⁾ Sie holten Pfingsten den Frühling ein und errichteten dazu am Poos und am Weinkeller³⁹⁰⁾ Lauben (die nach einiger Zeit verbrannt wurden). Dieses Fest war allerdings um 1460, zur Zeit Tribbes, nicht mehr üblich. Welche weiteren Unterschiede zwischen Lehrlingen und Gesellen bestanden, ist nicht zu ersehen. Unklar lassen die Quellen auch, wann der Uebergang in die höhere Stufe erfolgte.

Die Grenze gegen die Gesamtheit der Amtsgenossen war durch die Aufnahme deutlich gegeben. Diese durften sich Meister nennen und werden zusammen als „Genossen“³⁹¹⁾ bezeichnet. Den Titel Meister³⁹²⁾ führte aber auch der erste Vorsteher der einzelnen Kunst als amtliche Bezeichnung.³⁹³⁾ Ueber die Stellung und Aufgaben dieses Amtsmeisters ist schon an anderer Stelle berichtet.³⁹⁴⁾

6. Die militärische Befähigung.

Die Stadtverteidigung beruhte auf der Wehrhaftigkeit der Günfte. Die Handwerker stellten einen großen und bodenständigen Teil der Einwohnerschaft dar. So ist es verständlich, daß die Waffenübung und Verteidigung der Stadt auch zu den Zwecken der Gunft gehörte. Die (im 15. und 16. Jahrhundert weiter ausgebauten) Abschnitte der Mindener Stadtbefestigung, Wall-Anlagen und Rondelle, wurden von den einzelnen Aemtern im Verteidigungsfall besetzt und waren deshalb nach ihnen benannt.³⁰⁵⁾

Sämtliche Mitglieder der Mindener Aemter waren für den Kampf bewaffnet mit eisernem Speiß, Schild und Armbrust.³⁰⁶⁾ Diese Waffen mußten sie schon bei der Aufnahme besitzen.³⁰⁷⁾ Die militärische Macht aller Aemter unterstand dem Rat zur Verteidigung der Stadt, wie überhaupt zu jeder kriegerischen Handlung. Wenn „öffentliche Unternehmungen“ gegen Feinde stattfanden, dann waren die Mitglieder aller Aemter verpflichtet, in den Dienst der Stadt zu treten und sich beurlauben zu lassen.³⁰⁸⁾

Jedes Amt mußte dem Rat außerdem eine bestimmte Anzahl von jüngeren, bewaffneten Amtsgenossen zur Verfügung stellen, die ständig an fremde Herren und Städte entsandt werden konnten. Als Empfänger solcher Botschaften werden die Grafen von Hoya und Schaumburg genannt.³⁰⁹⁾ Auch mit dem Bischof stand der Rat so in Verbindung, wenn dieser sich außerhalb der Stadt aufhielt.⁴⁰⁰⁾

Schließlich wurde auch die Marktpolizei von Handwerkern ausgeübt. Diese Mitteilung ist nur für die Schmiede überliefert.⁴⁰¹⁾ Vielleicht waren sie allein mit dieser Aufgabe beauftragt. Es waren 4 mit Armbrüsten und 2 mit Speißen ausgerüstete Amtsgenossen, die auf Ordnung und auf die Einhaltung der Verkaufszeit während der (einen ganzen Tag dauernden) Wochenmärkte⁴⁰²⁾ zu achten hatten. Wegen jeden, der die festgesetzte Zeit überschritt, sollten sie mit ihren Waffen vorgehen.

Die Zahl der bewaffneten Boten in den verschiedenen Aemtern war — mit ihrer Mitgliederzahl verglichen — zum Teil recht groß:⁴⁰³⁾

	Zahl der Boten	Zahl der Mitglieder
Bäcker ⁴⁰⁴⁾	16	30
Schuhmacher ⁴⁰⁵⁾	10	40
Fleischer ⁴⁰⁶⁾	8	?
Schneider ⁴⁰⁷⁾	10	24
Kürschner	?	?
Krämer ⁴⁰⁸⁾	4	17
Schmiede	?	19
Höfer	?	16
Weber	?	?

Die Kaufmannsgilde war zum Botendienst nicht verpflichtet, wie es ihre angesehenere Stellung verständlich macht.⁴⁰⁹⁾

7. Die Stellung der Frau im Gewerbe.

Die Stellung der Frau im Gunftwesen war nach Städten und Gewerben verschieden geregelt, soweit es sich um die Ausübung des Handwerkes handelte (die ja vor allem von der Art des Gewerbes selbst abhing). In einer Reihe

von Gewerben waren im Mittelalter Frauen beschäftigt, besonders natürlich im Textil- und Bekleidungs Handwerk; und ihre Tätigkeit erstreckte sich von der bloßen Mithilfe bis zum eigenen Meisterrecht.

Die Mindener Aemter scheinen im allgemeinen die Frauenarbeit überhaupt nicht gekannt zu haben. Eine Ausnahme machte das Webergewerbe, wie es ja in seinem Wesen begründet lag (es war entstanden als leichte häusliche Nebenbeschäftigung auf dem Lande). Daß auch Frauen die (Leine-)Weberei in Minden betrieben, wird besonders hervorgehoben.⁴¹⁰⁾ Ob aus dieser Mitteilung aber eine völlige Gleichstellung, also das Meisterrecht der Frau hervorgeht, läßt sich nur vermuten. Einen ähnlichen Hinweis gibt das Weberprivileg von 1387,⁴¹¹⁾ das Weber und Weberin⁴¹²⁾ nebeneinander nennt. Eine spätere — neuzeitliche — Quelle enthält nun geradezu den Ausdruck: Meister und Meisterinnen.⁴¹³⁾ Daraus läßt sich zusammen mit den erwähnten Belegen das Meisterrecht der Frau im Weberamt mit ziemlicher Sicherheit für das Mittelalter erschließen. Immerhin bleibt noch zweifelhaft, ob auch andere Mindener Bürgerinnen, die keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Amt hatten, zugelassen waren.

Es ist naheliegend, bei dem Schneidergewerbe, ähnlich wie in der Weberei eine handwerkliche Tätigkeit der Frau, wenn auch nicht das Meisterrecht, anzunehmen. Doch ist diese Vermutung so wenig wie für alle anderen Günfte aus der Ueberlieferung zu belegen.

Während also einerseits die Frauenarbeit und das Meisterrecht der Frau in Minden nur in geringem Umfang nachzuweisen ist, zum anderen aber alle Frauen zur Gunft gehörten, allerdings ohne gewerbliche und politische Rechte,⁴¹⁴⁾ so nahmen noch eine besondere Stellung die Witwen ein. Nach dem Tode eines Amtsgenossen brauchte nämlich seine Frau den Handwerksbetrieb nicht aufzugeben, sondern sie durfte ihn (ohne eigene Befähigung) mit der Arbeit der Gesellen selbständig weiterführen, solange, bis sie sich wieder verheiratete.⁴¹⁵⁾ Wahrscheinlich hatte sie während dieser Zeit als „Amischwester“, d. h. als Vertreterin der von ihr geleiteten Handwerksstätte auch Stimmrecht in der Amtsversammlung.⁴¹⁶⁾ Aber damit war noch längst keine Gleichberechtigung mit den Amtsgenossen gegeben: grundsätzlich hatten nur die Männer das „ganze Amt“.⁴¹⁷⁾ Auch die Stellung der Witwe ging also trotz der Sonderrechte, die ihr zustanden, nicht weit über die mit der Aufnahme erworbene allgemeine Amtsmemberschaft hinaus.

III. Die religiöse Befähigung.

Nichts zeigt wohl so deutlich, daß die Gunft das ganze Leben des einzelnen erfüllte, wie ihr stark in Erscheinung tretender religiöser Charakter. Denn hier in der religiösen Befähigung wurde der Mensch des kirchlich- und gemeinschaftsgebundenen Mittelalters am stärksten und tiefsten erfaßt. Der religiöse Zug, der schon in den frühesten Anfängen der Günfte uns begegnet und vielfach auch in den Statuten sich ausdrückt, erscheint oft so ausgeprägt, daß er sogar — wenn auch zu Unrecht — als Hauptmotiv der Gunftentstehung gedeutet worden ist.⁴¹⁸⁾

Dieser Bedeutung entsprechend wird auch in der Darstellung Tribbes das religiöse Leben der Mindener Aemter eingehend beschrieben. Einige von ihnen übten ihre kirchlichen Pflichten und Gebräuche im Rahmen von bischöflich

privilegierten⁴¹⁹⁾ Bruderschaften⁴²⁰⁾ aus, die an den Kirchen der Stadt oder ihrer Umgebung bestanden. Es waren Laienverbände, die sich aus Bürgern der Stadt zusammensetzten, allerdings auch oft die Kleriker der Kirche zu Mitgliedern hatten.⁴²¹⁾ Ein bestimmter Heiliger war ihr Schutzherr, dessen Namen sie gewöhnlich führten. Von der Krämerbruderschaft wird berichtet, daß sie sehr viele andere Stadtbewohner, Männer und Frauen, umfaßt habe.⁴²²⁾ Bei der Weberbruderschaft ist für die Mitte des 15. Jahrhunderts sogar die genaue Zahl von 90 Millionen überliefert.⁴²³⁾ Die Aemter also, die sich einer solchen Bruderschaft angeschlossen hatten, bildeten hier mit anderen Bürgern der Stadt und Geistlichen die religiöse Gemeinschaft, unterschieden von den übrigen Aemtern, die einen eigenen, rein zunftmäßigen religiösen Verband darstellten. Offenbar stellten in den Bruderschaften die Aemter den Kern oder Hauptbestandteil dar, so daß diese auch nach den Aemtern bezeichnet wurden; die Krämer hießen Patrone ihrer Bruderschaft.⁴²⁴⁾ Auch das könnte die Bruderschaft von dem religiösen Amtsverband unterscheiden, daß vielleicht in ihr strengere Pflichten und feierlichere Formen herrschten; die Bezeichnung Brüder und Schwestern war allerdings nicht auf sie beschränkt. Eine Liste der Mindener Bruderschaften aus der Mitte des 15. Jahrhunderts⁴²⁵⁾ führt im ganzen (außer zwei erloschenen) zehn auf, von denen eine den religiösen Verband der Gemeinheit bildete und nur vier den Namen eines Amtes trugen: die Krämerbruderschaft der drei Könige zu St. Martini, die Weberbruderschaft des heiligen Nikolaus zu St. Martini, die Bruderschaft der Bäcker und die Bruderschaft der Schuhmachersgesellen. Eine fünfte, zu St. Simeon, ist vielleicht eine Amtsbruderschaft⁴²⁶⁾ und könnte sich etwa mit der Kongregation der Schneider⁴²⁷⁾ decken. Weiter ließe sich vermuten, daß die Bruderschaft der Jungfrau Maria,⁴²⁸⁾ die 1458 neu begründet wurde, mit der zweiten Bruderschaft der Krämer gleichbedeutend war, die über 20 Jahre lang im Kloster Oberrkirchen bestanden hatte.⁴²⁹⁾ Für die übrigen drei Bruderschaften ist ein Zusammenhang mit den Aemtern nicht nachzuweisen. Immerhin kann er als wahrscheinlich gelten. Aber selbst dann ist die Zahl der Zünfte noch größer als die der verzeichneten Bruderschaften. Eine Reihe von Aemtern muß demnach auch ohne die Form der Bruderschaft einen kirchlichen Verband gebildet haben.

Jedenfalls waren allen Aemtern die Grundzüge der religiösen Befähigung gemeinsam. Kennzeichnend für die besondere Art dieser Vereinigungen war nun, daß jede eine große Gemeinschaft der engeren und weiteren Amtsangehörigen darstellte, als Bruderschaft also in noch größerem Rahmen. Alle Frauen des Amtes waren mit den Amtsgenossen in ihr zusammengefaßt, ebenso die Gesellen, soweit sie nicht eine eigene Vereinigung bildeten. Das in ihnen lebende Gemeinschaftsgefühl zeigte sich in dem geschlossenen Aufzug bei Prozession und Begräbnis und in gemeinsamen Seelenmessen für die Verstorbenen; es wirkte zum andern im Sinne der christlichen Liebe für die Versorgung der Witwen; so war es bei den Fleischern Brauch, daß die Witwen zwei Jahre lang eine Beihilfe von einem der Amtsgenossen erhielten (in jedem Jahr 5 Mark), um die durch den Todesfall entstandenen Kosten decken zu können.⁴³⁰⁾ Ähnlich haben vermutlich auch die anderen Aemter ihre Witwen unterstützt. Und wenn ferner Amt oder Bruderschaft den Sarg für jeden Toten stellte,⁴³¹⁾ so tritt auch hierin eine tätige Gemeinhilfe in Erscheinung. Auf diese Weise vereinigte der Verband ideelle und praktische Zwecke.

Bei allen Gelegenheiten kirchlicher Feiern spielten die Kerzen eine große Rolle, sei es, daß sie bei Prozessionen mitgeführt wurden oder bei Seelenmessen brannten oder über dem Sarg standen. Jedes Amt hatte eine Anzahl von kleinen und großen Kerzen.⁴³²⁾ Feierlich wurden sie in der Prozession von jüngeren Amtsgenossen einhergetragen,⁴³³⁾ außerdem führte jedes Amt eine große Kerze⁴³⁴⁾ mit, die bei den Krämern das jüngste Mitglied der Innung trug.⁴³⁵⁾ Die Kaufleute und Weber hatten zwei große Kerzen.⁴³⁶⁾ Eigene Kerzen besaßen die Gesellen der Bäcker und Schuhmacher,⁴³⁷⁾ vermutlich auch die der übrigen Aemter. Ferner führten die einzelnen Innungen eigene Banner.⁴³⁸⁾ Aller Wahrscheinlichkeit nach herrschte auch in Minden bei den Prozessionen und Aufzügen eine Rangordnung, die der geltenden ständischen Abstufung entsprach: nach den Kaufleuten die großen und kleinen Aemter und am Schluß die unehrlichen Gewerbe. (Ähnlich war z. B. die Aufstellung der hannoverschen Innungen.⁴³⁹⁾ auf die Kaufleute folgten unmittelbar die Bäcker, Fleischer und Schuhmacher, und den Abschluß bildeten die Müller, Leineweber und andere unehrliche Handwerker.)

Mit größter Anteilnahme wurde beim Tode eines Amtsgenossen die Aufbahrung und Beerdigung vollzogen. Am Sarg standen gewöhnlich 4 Kerzen, die sogenannten „Bahrlichte“,⁴⁴⁰⁾ die zu Ehren des Verstorbenen brannten. Das Amt stellte den Sarg. Es hatte eigenes Holz für die Särge liegen.⁴⁴¹⁾ In der Kirche wurde von dem gesamten Amt oder von der Bruderschaft eine Leichenfeier begangen,⁴⁴²⁾ und dann gab man dem Toten das letzte Geleit. In den Bruderschaften ließ man dabei auch Messen lesen, und zwar von den Klerikern, die zu ihnen gehörten. Die Bäcker und Schuhmacher bezahlten ihnen $\frac{1}{2}$ Pfennig für diesen Dienst;⁴⁴³⁾ außerdem erließen die Bäcker ihnen die Beteiligung am Begräbnisgang. Die Krämer brachten dagegen statt dieser Zahlung eine Wabe am Altar der Kirche dar.⁴⁴⁴⁾

Ein- oder zweimal im Jahr feierte jeder Verband die Erinnerung an die Verstorbenen in Seelenmessen,⁴⁴⁵⁾ und zwar an bestimmten Tagen nach Pfingsten und Michaelis.⁴⁴⁶⁾ Die Geistlichen, die die Messen lasen, erhielten dann von jedem Mitglied der Gemeinschaft eine Pröbende, d. h. eine Zahlung für ihre Tätigkeit;⁴⁴⁷⁾ damit verbunden wurde der Kirche am Altar ein Opfergeld gespendet.

Diese Feiern waren gleichzeitig Gelegenheiten zu geselligen Zusammenkünften. Die Angehörigen der Aemter oder Bruderschaften trafen sich in dem Haus des Amtsmeisters auf der Diele zu Imbiß und Trunk.⁴⁴⁸⁾ Die Bruderschaft der Bäcker pflegte alle 5 bis 6 Jahre ein großes Fest, den sogenannten „Maitag“ zu feiern, Dienstags und Mittwochs nach Pfingsten. 1442 aber, so berichtet Tribbe, war der Aufwand so prunkvoll, und besonders die Frauen hatten so große Ausgaben für ihre Kleider, daß von diesem Jahr ab das Fest nur noch einen Tag lang dauern sollte.⁴⁴⁹⁾ Hier zeigt sich, wie stark auch bei der religiösen Gemeinschaft dieser Zug zur Geselligkeit war, der neben der kirchlich-ernsten Befähigung die Mitglieder verband.

IV. Die politische Stellung der Zünfte innerhalb der Stadt.

Der Rat der Stadt Minden, wie er sich im Lauf des 13. Jahrhunderts herausgebildet hatte,⁴⁵⁰⁾ ist in seiner Entstehung und sozialen Zusammensetzung

nicht genau zu bestimmen. Immerhin darf man den Kaufleuten, die gewiß einen großen Teil der ratsfähigen Geschlechter darstellten, einen maßgebenden Einfluß zugesellen. Erst vom Beginn des 14. Jahrhunderts an tritt der Rat, die Art der Wahl und die Zusammensetzung der Ratswähler in ein besseres Licht: 1301 wurde nämlich mit dem Erlass eines Ratswahlstatutes eine einheitliche Festsetzung getroffen.⁴⁵¹⁾ Ein Wahlkollegium, der Dierzigerausschuß, wurde eingesetzt, der aus sich heraus wiederum die eigentlichen Ratswähler bestimmte.⁴⁵²⁾ Von diesen Wahlmännern sollten dann aus den Dertzig und der Gemeinheit⁴⁵³⁾ die zwölf Ratsherren⁴⁵⁴⁾ gewählt werden. Für die Geschichte der Gewerbe und ihre Stellung im Rahmen der Stadtentwicklung ist nun die Tatsache äußerst bedeutsam, daß hier zum ersten Mal auch Handwerker neben den Kaufleuten durch drei bevorzugte Ämter an der Ratswahl beteiligt wurden. Diese drei Innungen werden in dem Statut nicht näher bezeichnet, aller Wahrscheinlichkeit nach aber sind es die in der sog. Schrift der Schicht oder Stadtschilde von 1405⁴⁵⁵⁾ am Anfang aufgeführten drei großen Ämter der Bäcker, Schuhmacher und Fleischer. Auch bei Tribbe, also in der Mitte des 15. Jahrhunderts, stehen dieselben drei Günste an der Spitze sämtlicher Handwerksämter. In diesem Sinne muß auch die von Schröder⁴⁵⁶⁾ mitgeteilte Notiz aus dem Jahre 1377, die von Bäckern, Schuhmachern und anderen (nicht näher bezeichneten) Handwerkern spricht, gedeutet werden. Schröder sieht in ihnen die drei Ämter des Jahres 1301.

Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Mitglieder des Dierzigerausschusses ist uns wiederum erst aus der Schrift der Schicht genau bekannt. Danach waren es 22 Kaufleute und 18 Handwerker, je 6 aus 3 Ämtern.⁴⁵⁷⁾ Die Kaufleute hatten also durchaus die Vormachtstellung. Diese Zahlen gehen vermutlich schon auf das Jahr 1301 zurück. Als besonders wesentlich ist hervorzuheben, daß am Anfang des 14. Jahrhunderts überhaupt Handwerkerverbände in einem Wahlauschuß saßen, also ratsfähig waren, eine überaus bedeutsame und in der sonstigen deutschen Stadtgeschichte seltene Tatsache.⁴⁵⁸⁾

Das Aufkommen der Gewerbe bedingte zweifellos eine Veränderung im Aufbau der städtischen Bevölkerung. Die Bedeutung, die dem Ratswahlstatut innerhalb dieser sozialen Umschichtung und ihren Auswirkungen zukommt, läßt sich nicht ganz eindeutig ermitteln.⁴⁵⁹⁾ Selbstverständlich stellte es, von der Seite der Handwerker aus gesehen, ihre erstmalige Beteiligung an der Ratswahl,⁴⁶⁰⁾ also unbedingt einen Fortschritt dar. Aber als bewußter Vorstoß der Handwerkerinnungen gegen die bis dahin allein herrschende Kaufmannschaft, wie Schröder meint,⁴⁶¹⁾ kann das Statut schon deswegen nicht angesprochen werden, weil ja auch fernerhin am Rat selbst zum größten Teil nur Kaufleute oder richtiger: Mitglieder der Kaufmannsgilde beteiligt waren; die etwa gewählten Handwerker mußten nämlich ihr Amt aufgeben und in die Kaufmannsgilde eintreten. Näher kommt der vermutlichen Entwicklung schon Philippi,⁴⁶²⁾ er spricht von einer Verdrängung — nur um einen solchen Vorgang könnte es sich überhaupt handeln — der Gemeinheit durch Kaufleute und Handwerker; unter der Gemeinheit versteht er dabei die alten grundbesitzenden Vollbürger. Wahrscheinlich aber deckte sich die Kaufmannsgilde weitgehend mit den alteingesessenen grundbesitzenden Geschlechtern, die übrigens wohl kaum sehr zahlreich waren: die „angeseheneren Bürger“, die 1301 das einmalige Wahlkollegium zur Konstituierung des Dierzigerausschusses bildeten,⁴⁶³⁾ sind wohl mit ihnen gleichzusetzen. Unter der Gemeinheit wäre also nach dieser vermittelnden Auffassung für den Beginn des 14. Jahrhunderts

noch nicht der spätere rein landwirtschaftliche Verband zu verstehen, der sich nach dem Vorbild der Gewerbe fester zusammenschloß und organisierte.⁴⁶⁴⁾ Das Ratswahlstatut von 1301 würde demnach im großen und ganzen nur die gesetzliche Festlegung eines herrschenden Brauches, freilich unter Mitbeteiligung von drei Handwerkerinnungen, bedeuten, nicht aber eine eigentliche Zurückdrängung der kaufmännischen oder grundbesitzenden Geschlechter.

Die Möglichkeit, daß Handwerker in den Rat gewählt werden konnten, bedeutete nun gleichwohl keine eigentliche Vertretung der Innungen und ihrer Interessen in der Stadtverwaltung. Denn die Ratsitze waren ständig im Besitz bestimmter ratsfähiger Geschlechter. Diese erweiterten sich von jetzt an nur um einige wohlhabende Handwerkerfamilien, die nicht mehr in ihre frühere Tätigkeit zurückkehrten: die deutsche Stadt des Mittelalters kennt keine demokratische Vertretung der gesamten Bürgerschaft. Die in den Rat gewählten Handwerker mußten also Mitglieder der Kaufmannsgilde werden.⁴⁶⁵⁾ Die Ratsherren pflegten sogar einen Eid zu leisten, daß sie mit solchen Handwerkern, die diese Bestimmung nicht erfüllten, nicht im Rat sitzen wollten.⁴⁶⁶⁾ Wer die Wahl ablehnte, zahlte ein Reuegeld von 1 Mk.⁴⁶⁷⁾

Der Dierzigerausschuß entwickelte sich allmählich von einem bloßen Wahlkollegium zu einer einflussreichen, dem Rat nebengeordneten Gruppe, die etwa wie ein Stadtverordneten-Kollegium ständig am Stadtregiment beteiligt war.⁴⁶⁸⁾ Vermutlich ist sein selbstherrliches Verhalten der Anlaß zu der Mindener Stadtschilde von 1405 bis 1408 gewesen; äußerlich stellt diese sich als der Kampf einiger Stadtgeschlechter dar, in Wirklichkeit aber handelte es sich um regelrechte Günstkämpfe, in denen vor allem die bisher ausgeschlossenen Ämter nach Ratsfähigkeit strebten.⁴⁶⁹⁾ Aus der Schrift der Schicht von 1405 geht diese Sachlage ziemlich eindeutig hervor.⁴⁷⁰⁾ Nach diesem Bericht des Mindener Rates an die Stadt Dortmund, Mindens Oberhof in Rechtsfragen, wurde der Dierzigerausschuß abgesetzt, und 38 neue Vertreter traten an ihre Stelle.⁴⁷¹⁾ 1408 wurde der Streit beigelegt; bald danach erscheint auch der Dierzigerausschuß wieder. In ihm, offenbar auch schon unter den 38, waren nun auch die „kleinen Ämter“ vertreten, die Krämer, Kürschner, Schneider, Schmiede und Hölzer, ferner die Vorstädte und die „Gemeinheit“ der adertreibenden Bürger. Ihr Kampf um Mitberechtigung — darum ging diese Stadtschilde in der Hauptsache — hatte also vollen Erfolg gehabt. Auch ihre Ratsfähigkeit war jetzt anerkannt. Gleichzeitig war die Mehrheit der Kaufleute im Dierzigerausschuß gebrochen. Freilich hatte das für den Rat selbst keine Bedeutung, da ja alle aus den Ämtern gewählten Ratsherren in die Kaufmannsgilde eintreten mußten. Gleichwohl standen sich oft bei der Ratswahl Kaufleute und Handwerker oder andere Gruppen scharf gegenüber.⁴⁷²⁾ Der Dierzigerausschuß setzte sich nunmehr zusammen aus 16 Kaufleuten, 16 Handwerkern (aus 8 Ämtern), 6 Vertretern der 3 Vorstädte und 2 Mitgliedern der Gemeinheit.⁴⁷³⁾

Nicht alle Gewerbe waren in der Stadtverwaltung vertreten. Grundsätzlich blieben die unehrlichen Handwerker ausgeschlossen, die ja zu keinem Ehrenamt aufsteigen konnten.⁴⁷⁴⁾ Auch die nicht zunftmäßig zusammengeschlossenen Gewerbe fanden keine Vertretung. Obwohl die Handwerksämter gleichmäßig je 2 Vertreter in den Dierzigerausschuß entsandten, waren sie doch unter sich noch abgestuft. Die Schrift der Schicht von 1405⁴⁷⁵⁾ erwähnt die drei „großen Ämter“ der Bäcker, Fleischer und Schuhmacher und die sechs „kleinen“ Ämter der Krämer, Kürschner, Schneider, Schmiede, Hölzer

und Weber. In der Mitte des 15. Jahrhunderts gab es nun vier große und vier kleine Aemter: die Schneider sind in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts in die Reihe der großen Aemter aufgerückt, andererseits erlangten die Weber auch nach der Stadtfehde als unehrliches Gewerbe nicht die Mitgliedschaft im Dierzigerausschuß, sodaß sie in der Darstellung Tribbes nicht mit unter den ratsfähigen kleinen Aemtern aufgeführt, sondern an gesonderter Stelle behandelt werden.

Die Verfassung der Stadt, wie sie so auf Grund der Neuordnung der Ratswahl am Beginn des 15. Jahrhunderts festgelegt war, blieb noch über 300 Jahre lang herrschend. Erst 1711 wurde sie, nachdem sie inzwischen Veränderungen erfahren hatte, aufgehoben.⁴⁷⁶⁾

Anhang.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen führte im Rahmen einer Städte-reform⁴⁷⁷⁾ eine Neuordnung des Kunstwesens in Minden herbei, die vor allem gegen Auswüchse gerichtet war,⁴⁷⁸⁾ aber auch allgemein eine starke Minderung der alten Kunstvorrechte mit sich brachte. Im Zusammenhang mit dieser Reform ließ der Rat in den Jahren 1730 und 1731 sämtliche Innungen ihre Privilegien, schriftlichen Vereinbarungen, Streitfachen und sonstigen Dokumente in Abschrift einreichen, um die Nachprüfung und Aenderung vorzunehmen.⁴⁷⁹⁾

In dem Begleitschreiben der Fleischer findet sich die Bemerkung, daß sie wie auch andere Aemter ihre alten Privilegien nicht mehr besäßen, da diese, während der Schwedenzeit in der St. Pauli-Kirche eingemauert, nicht mehr auffindbar seien.⁴⁸⁰⁾ Vielleicht haben alle diejenigen Aemter, deren Privilegien aus dem 13. oder 14. Jahrhundert überliefert sind,⁴⁸¹⁾ diese im Original dem Rat übergeben.⁴⁸²⁾ Denn in der Sammlung der Abschriften von 1730 und 1731 ist aus dieser frühen Zeit (bis 1500) nur ein eigentliches Privileg enthalten, nämlich für die Schmiede;⁴⁸³⁾ außerdem finden sich noch Statuten der Schneider aus dem 15. Jahrhundert.

Die Statuten der Schneider⁴⁸⁴⁾ stellen kein Amtsprivileg dar: sie sind nicht vom Rat erlassen, wahrscheinlich aber anerkannt worden. Im Rahmen ihrer Autonomie durften die Aemter wohl eigenmächtig derartige Vorschriften oder Erweiterungen treffen. Art und Anlaß solcher Aufzeichnungen können verschieden sein. In den ersten Artikeln der vorliegenden Schneiderstatuten vom Jahre 1410, die nach Art eines Privilegs allgemeine Bestimmungen enthalten, liegt möglicherweise ein Zusammenhang mit dem Aufrücken der Schneider in der Reihe der großen Aemter vor⁴⁸⁵⁾ (dieses ist vielleicht — nach dem Zeitpunkt 1410 zu schließen — geradezu ein Ergebnis der Mindener Stadtfehde gewesen, die ja in diesen Jahren mit einem weiteren Vordringen der Innungen endete).⁴⁸⁶⁾ Eine andere Bestimmung wiederum, die im Jahre 1487 niedergeschrieben ist, knüpfte an einen ganz bestimmten Vorfall an. Der Entschluß, den das Amt hier traf und aufzeichnete, gehörte entweder schon zum Brauch des Amtes oder wurde jetzt als neuer Rechtsatz unter die Statuten aufgenommen. Meistens sind also solche Aufzeichnungen, wie sie sich in diesen Schneiderstatuten von 1410, 1459 und 1487 darstellen, wohl als schriftliche Niederlegungen geltenden Amts- oder Aemterrechts, d. h. als aufgezeichnetes Wohnheitsrecht anzusehen. Es kann sich aber auch um neue Satzungen handeln, zumal wenn das Amt etwa das erste Mal eine bestimmte Entscheidung treffen mußte, die dann sogleich in das „Buch“ des Amtes eingetragen wurde.

Schmiedeprivileg 1328 März 17.⁴⁸⁷⁾

Wy borgermester unde rad der stad to Mynden bekennen openbar in desser schrift alle den jenen, de dessen breef seen oder hören lesen, dat wy hebbeet ge-geven und geven in kraft desses breves den smeden unde den jenen, de dat smede ambt mit in unser stad [hebbet] und unse medborgern syen, eyne selschop, de meenliken geheten werd eyn gilde to ewigen tyden to warende unde to bli-vende in desser wys: wer de selschop este gilde der smede to Mynden vorbe-nompt hebben wil, de schal den smeden vor de gilde geven achteyn schillinge gelder gangbahren Myndeschen penninge, der de smede deme rade twelwe un-vertoget geven schullen, unde sesse to behoef der selschop beholden, vortmer, wer sych unterwünde des smede ambts este werkes der smede sunder öre vullbord,

de schall en vor allen geven en bröke eyner mark penninge, als vorstehern sie der de smede schullen achte schillinge beholden, unde de andern veer schillinge dem rade geven, vortmer hebbe wy den sulven gegeben desse vryheid, dat se, de vorstehern selschop effe gilde mögen geven ören echten döchteren, unde wer dat dey, de schall dem rade geven veer schillinge penninge, als vorsteht. En to tüechnisse desser dinge hebbe wy unser stadt ingesegeel williken gehangen laten, an dessen brief. Gegeven na der bort Christi dusendt dre hundert in deme acht und twintigsten jare des negesten donnerdages na Sünthe Gregorius dage.

Schneiderzafaten von 1410, 1459 und 1487.⁴⁸⁸⁾

Von denen alten gewohnheiten und articuln.

Anno 1410 am dage Pauli des heiligen apostels, da ist die vornehmend unseres amptes und wille, darna se sich toh richten hebben, unde wollen ok feste darby holden.

1. So sind wy eins worden, de von buten to uns inkumt, de schölln gude breffe bringen, dat se öhr handwerk hebben ehrlik ok by enen ehrliken mester gelehrt hebben, und dat he frie sy und nicht mann plechtig noch möllner noch töllner, noch scheper noch badstösser, wie die rades breeff vermeldet.
2. Item werdt sake, dat ein ambts broder nehme ene fruw buten ampt, ene berüchtigte person, de schall verlustig syn sines ampts, und dat nümmer mer tho gebrukende.
3. Item so sind wy ok einss worden, dat wy kenen jungen lehren wollen oder lehren schollen, de von linnenweffers sy edder piper, edder möllner edder töllner, edder scheper edder badstösser, by bröke.
4. Item wehre, dat ein frembd ghezelle keme tho uns herinn, und wolde gerne unser ampt hebben, de schall und moet unse ambt essken tho dreyen morgen-spraken, et were denn sake, dat öhme de diedt verwielede, den mag he enen gülden gefen dat ampt tom gelde, dann so moet he gelike wohl doen de colacien, de tho dem esskent gehöret, und wenn he dat esskent gethan heff, den so moet he sehen, dat he de colacien gelik den dreyen essken deensten, und den so moet he gefen den ambts brödem 12 gülden vor den groten deenst, unde tho den colacien dar höret tho potthast und braden und boiter und schap-kese und ein vahrendeel beers, und des ambts kühr brees, so balde he tho unssem amble kümbt und laten vor sik kommen und wisen öhme den deenst an, schollen up einmahl in einem jare twey syn, denn so schall de erste ein jahr deenen dem ampte vor einen knecht und de andere so verdoene.
5. Item so synd wy ok einss worden, woll panne weigerte, de schall dem ampte den broeke dar vor gefen dre pund wasses.
6. Item were jemend, de dem andern synen knechte, de he in sienen brode heff, und entmede dehme öhme synen wellen und willen, de schall dem ampte den bröke da vor gefen een vahrendeelss beers.

Anno 1459.

7. Item wann jemend beröchtiget were, et sy en mann edder vrouwe, de schall so lange buten dem ampte blieden, bei tho uth geför der sake.
8. Item wenn ein frembd ghezelle keme und wolle sniden up des mesters taffel, und wenn he den schneide gedaen hefft, so schall he gefen ene tafel wasses und elffe schware dähler⁴⁸⁹⁾, und wiesen öhme den des ambts deenst, met twe ambts bröder, und laden up den deenst vrouwen unde mann des heelen ampts, twe dage in öhres mesters huse.

Anno 1487.

9. Da kam tho unss Henrich Plansche, unde wolde unse ambt vor syne persohn nicht mehr hebben de stelle des ambts, denn he hadde ein wietf, de was beröchtiget, derwegen ist ein ampt eins geworden, dat solkes nicht mehr geschehen scholde, derhalffen heben wy mit den andern in groten schaden und last gekommen sien, derowegen ist von den ambtern beschlaten worden, wann solkes mehr geschehen scholde, sundern wan et sik tho dröge, so ist ein ampt einss worden, et sy ein mann edder vrouwe, edder et sy ein ambtskind, de beröchtiget were, de sülvigen schollen in dem ampte nicht geduldet werden, und se schoffen et ok nich mehr gebreken.
10. Item so sind wy ok eins worden, dat ein jeder ambtsbroder edder ambtsweester öhren höffschaft schollen utgefen, wann een ambt öhren mester keessen, de dat tom andern mal un tom drüdden mal versümede, de schall sines ambts verlustig syn, doch kan öhm von ambt genade wederfahren laten, wo he genade socht

Anmerkungen.

- 1) Philippi, Verfassungs-geschichte Minden S. 32. Krieg, Gesch. d. Bist., Fürst., Stadt M. S. 54.
- 2) Seeger, Westf. Handel, S. 47.
- 3) Ebenda S. 4.
- 4) Krieg, Stadtb., Einltg. S. 14.
- 5) Heute Bäckerstraße und Ebern.
- 6) Seeger, Westf. Bd. S. 102.
- 7) Ebenda S. 97.
- 8) Böffler, Tribbe S. 9.
- 9) vgl. unten S. 22.
- 10) vgl. unten S. 42.
- 11) S. unten S. 16, 18, 25.
- 12) Siehe Krieg, Stadtbuch, Register.
- 13) Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241.
- 14) Böffler, Tribbe S. 96.
- 15) Ebenda S. 118.
- 16) Vg. unten unter den einzelnen Gewerben.
- 17) Vgl. unten S. 17, 20.
- 18) Neuburg, Kunstgerichtsbarkeit S. 110.
- 19) Vgl. unten S. 16 f.
- 20) Vgl. unten S. 24, 25.
- 21) Tribbe gibt eine nähere Beschreibung nur von zehn Lemtern.
- 22) pistores, Böffler, Tribbe S. 96. — beekere, Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241.
- 23) S. unten S. 32.
- 24) Böffler, Tribbe S. 97.
- 25) Walter: ein älteres Getreidemaß, nach Landschaften verschiedene Mengen von 1,5—12,5 hl umfassend.
- 26) Ueber das Mindener Geld siehe Anm. 260 u. 283
- 27) Kullischer, Wirtschafts-gesch. S. 192.
- 28) vgl. auch unten S. 19, 30.
- 29) Kullischer, Wirtschafts-geschichte S. 210.
- 30) Cophus, Böffler, Tribbe S. 17.
- 31) Ebenda S. 93.
- 32) Vgl. die Fallbretter vor den Fenstern der Kaufläden, Böffler, Tribbe S. 94, siehe auch Register.
- 33) brothus, Böffler, Tribbe S. 93, 120.
- 34) Darüber vgl. unten S. 31.
- 35) Böffler, Tribbe S. 17, 120.
- 36) bekerestrata, Krieg, Stadtbuch I 28, bei Tribbe platea pistorum, Böffler, Tribbe S. 4.
- 37) carnifices, ebenda S. 100. — knokenhowere, Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241. — vleschowere, Krieg, Stadtbuch I 87.
- 38) Es wären ferner die Fischer zu erwähnen, die eine eigene Vorstadt, die Fischerstadt, bildeten. Ihre Organisation ist unbekannt.
- 39) Böffler, Tribbe S. 16.
- 40) Krieg, Zur Entwicklungs-gesch. des Mindener Stadtbildes. Mindener Heimatbl. VI 1928.
- 41) Krieg, Stadtbuch I 87.
- 42) Vgl. unten S. 26, 30.
- 43) Böffler, Tribbe S. 100.
- 44) Ebenda S. 100.
- 45) Ebenda S. 100.
- 46) cropellen, ebenda S. 100.
- 47) Ebenda S. 100.
- 48) Ebenda S. 100.
- 49) Hannov. Stadtr. S. 458 ff.
- 50) Hartmann, Gesch. d. Handwerker-verbände d. Stadt Hildesheim S. 78 ff.
- 51) garbredere, Böffler, Tribbe S. 100.
- 52) Hannov. Stadtr. S. 458 ff.

- 53) Vgl. den meist aus Handwerkern zusammengesetzten „Feuererrat“ in Minden, der die Einhaltung der feuerpolizeilichen Bestimmungen in den Häusern nachprüfte. Köffler, Tribbe S. 112, 126.
- 54) Hann. Stadtr. S. 460.
- 55) Ebenda S. 459.
- 56) sutores, Köffler, Tribbe S. 98; schomekere, ebenda S. 99. Num.; schowerten, Köffler, Zunfturf. S. 167.
- 57) Köffler, Zunfturf. S. 168.
- 58) Vgl. Krieg, Stadtbuch Einl. S. 51.
- 59) Vgl. dagegen das Privileg für das Leinwand unten S. 19
- 60) Köffler, Zunfturf. S. 163 f.
- 61) Ein Weiterverkauf solcher selbstgefertigten Waren war ja als eigenes Gewerbe schon durch den Zunftzwang allgemein verhindert.
- 62) Vgl. unten S. 24.
- 63) Köffler, Zunfturf. S. 167.
- 64) Ein ähnliches Verbot bestand für den Wollverkauf der Weber, siehe unten S. 19, 22, S. unten S. 24.
- 65) 1372 zedeler, Krieg, Stadtbuch II 13.
- 67) 1372 remensnider, ebenda II 13.
- 68) Köffler, Tribbe S. 99. enchen-scho = Entelschube, Sandalen?
- 69) platea sutorum vel uppe Posche Köffer, Tribbe S. 16.
- 70) Stadtarch. Minden Urk. Nr. 206.
- 71) Schröder, Das Stadtbild Mindens.
- 72) Diese hieß vielmehr, jedenfalls im 15. Jhd., platea principalis, Köffler, Tribbe S. 17.
- 73) Ebenda S. 17. Heute Leiterstraße.
- 74) fabri, ebenda S. 106, smede, Hann. Stadtr. S. 399.
- 75) Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241.
- 76) Köffler, Tribbe S. 96.
- 77) Schmiedprivileg Amh.
- 78) Köffler, Tribbe S. 106.
- 79) amphrifusores, ebenda S. 106.
- 80) Hann. Stadtr. S. 399.
- 81) apengeter.
- 82) gropengeter.
- 83) S. Schiller-Rübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.
- 84) mestwerten.
- 85) Kullischer, Wirtschaftsgesch. S. 193.
- 86) cultellifex, Krieg, Stadtb. I 112.
- 87) salwerthe 1318, ebenda I 9. — platenmekere 1373, ebenda II 50.
- 88) hofslegere 1326, 1341, 1342, ebenda I 58, 90, 86.
- 89) goldsmed 1348, ebenda I 96.
- 90) ketelboters u. gelteboters, Köffler, Tribbe S. 110.
- 91) Ueber die Unehrlichkeit s. unten S. 28.
- 92) Köffler, Tribbe S. 106
- 93) S. Köffler, Tribbe Reg. S. 186.
- 94) sartores, Köffler, Tribbe S. 101. seroder, Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241, serader, Krieg, Stadtb. I 80.
- 95) W. U. B. VI Nr. 187, 416, 478.
- 96) Krieg, Stadtb. I 80, II 68.
- 97) Schneiderstatuten, Amh.
- 98) Köffler, Tribbe S. 101.
- 99) pellifices, Köffler, Tribbe S. 103, pilzer, Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241.
- 100) Köffler, Tribbe S. 103.
- 101) Krieg, Stadtb. I 112, 97.
- 102) linifices, Köffler, Tribbe S. 108; tectores für textores, ebenda S. 115; tectarix für texatrix, ebenda S. 94; wullenwever, Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241; wever, Köffler, Zunfturf. S. 164; wantmekers, Krieg, Stadtb. II 14/8. — linnenweffers, Schneiderstat. 3, Amh.
- 103) Seeger, Westf. Handel S. 51.

- 104) Ebenda S. 66.
- 105) Ebenda S. 59 f.
- 106) Ebenda S. 128.
- 107) Ebenda S. 61, 128.
- 108) Hohls, D. Leinwandhandl. in Norddeutschland S. 120. — Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter S. 86.
- 109) Hohls, D. Leinw. in Norddeutschland S. 125.
- 110) Seeger, Westf. Handel S. 70ff., 75.
- 111) Hohls, Leinw. in Norddeutschland S. 125.
- 112) Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241.
- 113) Köffler, Zunfturf. S. 164.
- 114) wullenwever, Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241; wantmekers, Krieg, Stadtb. II 14.
- 115) linifices, Köffler, Tribbe S. 108.
- 116) Handwerksfach. S. 80.
- 117) Köffler, Tribbe S. 109, 119. — Von der Wollverarbeitung wird an dieser Stelle nicht gesprochen.
- 118) Köffler, Zunfturf. S. 164 f.
- 119) Vgl. den Plural in den Sätzen.
- 120) Vgl. darüber Schoneweg, Das Leinengewerbe S. 126 f.
- 121) Vgl. oben S. 12 f.
- 122) von Below, Die Motive der Zunftbildung S. 38 f.
- 123) Köffler, Zunfturf. S. 164 f.
- 124) Krieg, Stadtb. II 14.
- 125) Ebenda II 14/8.
- 126) Ebenda II 14/10; über das Mindener Geld s. Num. 260, 283.
- 127) Ebenda II 14/1.
- 128) Ebenda II 14/9.
- 129) Ebenda II 14/11, sulffeggen = Selbsteigener, Bauern; also solche, die selbst Wolle besaßen?
- 130) z. B. Krieg II 75, Krieg, Zur Entwicklungsgesch. d. Mind. Stadtbildes.
- 131) 1320, 1321, 1330 bis 1333 Krieg, Stadtb. I 25, 92, 80.
- 132) Köffler, Tribbe S. 17.
- 133) Krieg, Stadtb. I 22, 59.
- 134) weverstrate, wahrscheinlich die jetzige Hohestraße.
- 135) Köffler, Tribbe S. 43.
- 136) Vgl. das Gentige Rosental.
- 137) Ueber die Vorstädte des mittelalterlichen Mindens vgl. Krieg, Stadtb., Einltg. S. 55 ff.
- 138) qui lanos tractant = Wollschläger?
- 139) Krieg, Stadtb. Einltg. S. 57.
- 140) mercatores secundi, Köffler, Tribbe S. 105; coplude, Krieg, Stadtb. II, 14; copman, Köffler, Tribbe S. 109, 119.
- 141) Sie rechneten nicht eigentlich zu den anderen Kentern, deshalb werden sie auch in der Aufzählung der Kenter bei Tribbe (Köffler, Tribbe S. 96) nicht erwähnt, die Beschreibung ihrer Gilde steht an gesonderter Stelle, und zwar folgt sie erst auf die der übrigen Kenter (allerdings nicht in der überlieferten Form der Handschrift, wohl aber in der Ausgabe Köfflers, der die seiner Meinung nach in Unordnung geratene Handschrift nach dem ursprünglichen Plan Tribbes anordnen will (Vorwort S. X)). Dieser rein äußerliche Grund der Anordnung führte wohl zu der Benennung: mercatores secundi oder officium mercatorum secundum (Köffler, Tribbe S. 118) zum Unterschied von dem vorher behandelten mercatores, den Krämer (Köffler, Tribbe S. 104). Die Stellen, an denen Köffler die mercatores secundi als Krämer bezeichnet (Köffler, Tribbe S. 105, 118, ferner Inhaltsverzeichnis S. VIII) sind in diesem Sinne zu berücksichtigen. Diese Auffassung läßt sich auch nach Tribbe selbst eindeutig beweisen, z. B. durch die deutsche Bezeichnung copman und die tatsächlichen Mitteilungen (kaufmännischer Gewand-

- schnitt und Vertretung im 40er-Kausch — Ledergewerbe im Krämeramt).
- 142) Köfler, Tribbe S. 118, Krieg, Stadtb. II 14/4.
- 143) Siehe unten S. 42.
- 144) Sander, Gesch. des deutschen Städtewesens S. 103.
- 145) Krieg, Stadtb. II 14.
- 146) Köfler, Tribbe S. 118.
- 147) Seeger, Westf. Handel S. 60.
- 148) platea Frisonum W. u. B. VI Nr. 1132, f. auch d. Index, Vresenstr. Köfler, Tribbe S. 35, heute Pötkerstraße. Vgl. Seeger, Westf. Handel S. 115 f.
- 149) S. oben S. 18 ff.
- 150) Seeger, Westf. Handel S. 62 ff. Stoeven, Der Gewandschnitt i. d. deutschen Städten des M. A. S. 13, 16; Philipp, Der Gewandschnitt i. d. deutschen Städten des M. A. Sp. 1419 ff.
- 151) W. u. B. VI Nr. 250; vgl. Seeger, Westf. Handel S. 47, 63.
- 152) So aber anscheinend Seeger, Westf. Handel S. 47.
- 153) Köfler, Tribbe S. 118. pannus = Wolltuch + Reinwand?
- 154) Vgl. Keutgen, D. Großhd. im M. A. S. 83.
- 155) Krieg, Stadtb. Einlg. S. 14, Seeger, Westf. Handel S. 44, 115.
- 156) Ueber die Unehrlichkeit f. u. S. 28.
- 157) Köfler, Tribbe S. 17.
- 158) S. oben S. 19 f.
- 159) S. o. S. 18 f.
- 160) Hohls, D. Reinwandhdl. i. Norddeutschl. S. 152.
- 161) Vgl. Seeger, Westf. Hdl. S. 76.
- 162) Ueber d. Fernhandel vgl. Sander, Gesch. d. deutschen Städtewesens i. M. A. S. 104.
- 163) principale market (8. u. 9. Sept.), Köfler, Tribbe S. 9. — super libera dedicatione, Köfler, Zunfturf. S. 163. — buten vryen kerkenmissen, ebenda S. 168. — to deme vryen markite, Krieg, Stadtb. I 70/3. — in den vryen mareken, Krieg, Stadtb. II 14/7.
- 164) Stolze, D. Entstehung d. Gästerechts S. 10.
- 165) Kulischer, Wirtschaftsgech. S. 193, vgl. von Loeck, Kölner Zunfturkunden I Einlg. S. 121.
- 166) Stolze, Entstehung d. Gästerechts S. 39 ff.
- 167) Vgl. die Freischlichter ob. S. 14.
- 168) f. ob. S. 21.
- 169) „Auswärtige Tuch- und Getreidehändler erschienen um diese Zeit regelmäßig in Minden . . . die fremden Kaufleute in Minden mögen vornehmlich Bremer gewesen sein“, Seeger, Westf. Hand. S. 47.
- 170) Krieg, Stadtb. I 70. — vgl. dazu Stoeven, Der Gewandschnitt S. 72.
- 171) Stolze, Entstehung des Gästerechts S. 17.
- 172) Krieg, Stadtb. II 14.
- 173) Ebenda II 14/3.
- 174) Ebenda II 14/5; über d. Gerichtsbarkeit f. unten S. 35.
- 175) Ebenda II 14/2. 7.
- 176) Ebenda I 70/2.
- 177) Ebenda I 70/1.
- 178) sarroch.
- 179) f. u. S. 24.
- 180) Der Mindener Wochenmarkt wurde 1232 eingerichtet: W. u. B. VI, Nr. 256.
- 181) Das sog. Nyghewerk, im 13./14. Jahrh. gebaut, Köfler, Tribbe S. 118.
- 182) Es fanden dort auch andere Lebensmittelhändler, ebenda S. 10.
- 183) mercatores, ebenda S. 104; institores, Krieg, Stadtb. I 70; cremere, ebenda I 70/2; cramere, Hann. Stadtr. S. 462, 463.

- 184) W. u. B. VI Nr. 478.
- 185) Vgl. darüber Kulischer, Wirtschaftsgech. S. 297 und Keutgen D. Großhd. i. M. A. S. 78.
- 186) S. ob. S. 16.
- 187) Köfler, Tribbe S. 105.
- 188) oder 1357?, Hann. Stadtr. S. 462 f.
- 189) vgl. auch den 1329 im Stadtb. genannten hansgenmekere, Krieg, Stadtb. I 74.
- 190) Köfler, Tribbe S. 105.
- 191) Durch Walken mit Zeit, ohne Lohse bereitet, eine Art Cassian?
- 192) Köfler, Tribbe S. 105.
- 193) Vgl. dagegen die Abmachung mit den Schuhmachern von 1432 oben S. 15.
- 194) Köfler, Tribbe S. 96.
- 195) Keutgen, D. Großhd. i. M. A. S. 78.
- 196) Köfler, Tribbe S. 105. propter industriam.
- 197) Lamprecht, D. Ursprung d. Bürgertums S. 415.
- 198) Krieg, Stadtb. I 70/1. Vgl. dazu Stoeven, D. Gewandschnitt S. 52 ff.
- 199) Köfler, Tribbe S. 105. Vgl. Stoeven, S. 53 ff.
- 200) Sander, Gesch. d. deutschen Städtewesens S. 107.
- 201) Ebenda S. 107.
- 202) Köfler, Tribbe S. 105.
- 203) Ebenda S. 105. quando mutatur locus?
- 204) Ebenda S. 105.
- 205) Ebenda S. 105.
- 206) Die Bezeichnungen einiger anderer Waren sind bis jetzt noch nicht eindeutig erklärt, vgl. das Register; aritatum? pelsina; Zusammenhang mit pelsa (= Salzmas)? cept = oepum (Umehlt)?
- 207) Köfler, Tribbe S. 16.
- 208) penestiei statt penestiei, Köfler, Tribbe S. 96, 108; hokere, Frensdorff, Dorim. Stat. S. 241, Krieg, Stadtb. II 58. Vgl. Sander, Gesch. d. deutschen Städtewesens S. 107.
- 209) Krieg, Stadtb. II 58.
- 210) Vgl. auch bei den Krämern, also bei allen Händlern.
- 211) Vgl. dagegen die Gebühren nach Tribbe im 15. Jahrh. unten S. 29.
- 212) Vgl. die Zahl um 1460 (nach Tribbe) unten S. 32.
- 213) Pacinenmekere ist Druckfehler bei Krieg.
- 214) Fehlen des Artikels!
- 215) Ueber verwandte Gewerbe vgl. oben S. 11 f.
- 216) Kulischer, Wirtschaftsgech. S. 297, ferner Hann. Stadtrecht S. 447 Num.
- 217) Köfler, Tribbe S. 108.
- 218) Ueber die Höker in den anderen westfälischen Städten und über den Salzhandel der Höker vgl. Seeger, Westf. Handel S. 118.
- 219) Das in diesem Kapitel entwickelte Bild der Verfassung läßt sich nicht in allen Teilen auf die andersartige (loiere?) Organisation der Kaufleute ausdehnen. Unter den Hemtern sind also im allgemeinen nur die eigentlichen Handwerkerzünfte (mit Einschluß der Krämer und Höker) zu verstehen.
- 220) essken, Schneiderstatuten 4, Anhang; Hann. Stadtr. S. 438.
- 221) Vgl. Kulischer, Wirtschaftsgech. S. 197 f.
- 222) Ueber Wanderjahre ist in den Mindener Quellen nichts überliefert.
- 223) Kulischer, Wirtschaftsgech. S. 205 f.
- 224) Ebenda S. 193.
- 225) Ebenda S. 208.
- 226) Durchweg nach Tribbe dargestellt.
- 227) Bei den Bäckern (Köfler, Tribbe S. 96), Schuhmachern (ebenda S. 98), Schneidern (ebenda S. 101, Schneiderstatuten

- 4, Anh.), Kürschnern (Vöffler, Tribbe S. 103), Krämern (ebenda S. 104).
- 229) Ebenda S. 102.
- 230) Ebenda S. 101.
- 231) Ueber die Morgensprache vgl. unten S. 30 f.
- 232) Vöffler, Tribbe S. 104.
- 233) Ebenda S. 101, Schneiderstatuten 4, Anh.
- 234) Vöffler, Tribbe S. 106, f. Schmiedprivileg, Anh.
- 235) Vöffler, Tribbe S. 106.
- 236) Ebenda S. 106, vgl. Krieg, Stadtb. Gmltg. S. 30.
- 237) Vöffler, Tribbe S. 106, Schneiderstatuten 1, Anh.
- 238) vgl. darüber Frensdorff, Das Zunftrecht S. 17 ff.
- 238) Vöffler, Tribbe S. 99, 118.
- 240) Ebenda S. 99.
- 241) Vgl. unten S. 35, 41, 42 f.
- 242) Hann. Stadtr. S. 438.
- 243) Vöffler, Tribbe S. 109, Schneiderstatut 3, Anh.
- 244) barbitonsores, Vöffler, Tribbe S. 109, badstösser Schneiderstatuten 3, Anh.
- 245) Vöffler, Tribbe S. 109.
- 246) Schneiderstat. 1, 3, Anh.
- 247) Ebenda 3, Anh.
- 248) Ueber den Henker vgl. Vöffler, Tribbe S. 109 f.
- 249) Ebenda S. 109.
- 250) Vgl. Kullischer, Wirtschaftsgesch. S. 198, Frensdorff, D. Zunftrecht u. d. Handwerkerlehre. S. 35 ff.
- 251) Vgl. Kullischer, Wirtschaftsgesch. S. 198 f. Schoneweg, D. Weinengewerbe S. 164. Hohl, D. Weinwandhöl. i. Ndschld. S. 121.
- 252) Vöffler, Tribbe S. 109.
- 253) Goldhmet ist wahrscheinlich Familienname; sollte es die Handwerksbezeichnung sein, so würde das nur darauf hindeuten, daß die Goldschmiede keine Zunft darstellten, und allein die organisierten Gewerbe streng die ehrliche Herkunft vorauszusetzen. Jedenfalls gehörte dieser H. G. also nicht zu den am Bierzigeauschub beteiligten Leuten, muß also aus der Gemeinheit oder aus den Vorstädten gestammt haben, vgl. unten S. 43.
- 254) Vöffler, Tribbe S. 98; vgl. auch über die Lehrzeit unten S. 37.
- 255) Siehe oben S. 16.
- 256) Vöffler, Tribbe S. 97.
- 257) Ebenda S. 101.
- 258) Siehe oben S. 17.
- 259) Siehe oben S. 14 u. 17.
- 260) Nach Stange, Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden, S. 64 entspricht einer Mindener Mark des Jahres 1459 ein heutiger Metallwert von 7,15 M. Man muß dieser aber mindestens mit 5 multipliziert werden, um annähernd die heutige Kaufkraft wiederzugeben. Die Aufnahmegewühren bei den Fleischern würden demnach über 1000 M. darstellen. Doch werden im ganzen die Aufnahmekosten bei Fleischern und Kürschnern als günstig bezeichnet, Vöffler, Tribbe S. 100, 103.
- 261) denst, Vöffler, Tribbe S. 97; collatio, ebenda S. 101; comestio, ebenda S. 96; credentia, ebenda S. 104.
- 262) Der groete denst, ebenda S. 101, 106, 107; magnum servitium, ebenda S. 104.
- 263) Ebenda S. 109.
- 264) Ebenda S. 104.
- 265) Vöffler, Tribbe S. 97, 104.
- 266) Ebenda S. 101.
- 267) Schneiderstatuten 3, Anhang.
- 268) Vöffler, Tribbe S. 99, 103, 109; Schneiderstat. 4, Anhang.
- 269) Vöffler, Tribbe S. 106.
- 270) procuratores, ebenda S. 107; scheffers, ebenda S. 104, 106, scaffers, ebenda S. 102; vgl. Schneiderstatuten 3, Anhang.
- 271) Schneiderstatuten 4, Anhang.

- 272) servitium, Vöffler, Tribbe S. 96.
- 273) Ebenda S. 118 f. Da der Rat zum großen Teil oder ganz aus Rätiggliedern der Kaufmannsgilde bestand, so läßt sich die Zahlung an den Rat vielleicht als Eintrittsgeld ansehen. Auch an den Bierzigeauschub mußte 1 M. gezahlt werden. Nach dem Privileg von 1493 wurde Gold, Wachs und Wein bei der Aufnahme verlangt. Krieg, Stadtb. II/14, 4.
- 274) Vöffler, Tribbe S. 96 f.
- 275) Ebenda S. 98 f.
- 276) Ebenda S. 100 f. Die Zahlung in die Büchse betrug für Auswärtige 3 M. Wer eine Empfehlung des Rates hatte, bezahlte als Eintrittsgeld nur 2 Gulden.
- 277) Ebenda S. 101 ff.; Schneiderstat. Anh. Der große Dienst kostete den Bewerber 12 Gulden.
- 278) Vöffler, Tribbe S. 103.
- 279) Ebenda S. 104 f.
- 280) Ebenda S. 106 ff.; Schmiedprivileg, Anhang. Der große Dienst kostete den Bewerber etwa 12 M. Außer den oben genannten Geldern mußten 2 Pfennige „Schühengeld“ (zu militärischen Zwecken?) gezahlt werden.
- 281) Vöffler, Tribbe S. 108; Bäterprivileg von 1370, Krieg, Stadtbuch I 58. Ein Unverheirateter brachte nur 2 Pfd. Wachs zu entrichten.
- 282) Vöffler, Tribbe S. 108 f.; Weberprivileg von 1387, Vöffler, Zunftrech. S. 164 f. Außer der Abgabe an den Rat bekam der Bote des Amtes von dem Bewerber 1 Pfg. und der Kämmerer des Bischofs 6 Pfg.
- 283) Ueber das Mindener Geld siehe Stange, Geld- und Münzgeschichte des Bistums Minden S. 60 f., 64. 1 (Silber-)Mark in Minden, wo der Schilling zu 12 Doppelpfennigen (swaren, graves) gerechnet wurde, = 12 Schilling. 1 (Gold-)Gulden = 13 (Mindener) Schilling (gegen 1460). Der Lübbeckens ist entweder der Lübische Witte (= 2 Mindener Doppelpfennig) oder vielleicht der sog. Lübische Pfennig (= ½ Mindener Doppelpfg.).
- 284) Vöffler, Tribbe S. 99.
- 285) Diese „Geschlossenheit“ der Zünfte, d. h. ihre Beschränkung auf Meistersöhne und Einheiratende, herrschte allgemein bis in die Neuzeit hinein. Ihre Aufhebung in Minden ist 1714 für die Schneider zu belegen (Handwerksl. S. 27, 32). Eine Gewerbefreiheit, die den Gewerbebetrieb nicht mehr an eine Zunftmitgliedschaft band, brachte bekanntlich erst die Hardenbergische Reform 1811.
- 286) Schneiderstat. 4, Anh.
- 287) Vöffler, Tribbe S. 97, 100.
- 288) Ebenda S. 96, 97, 100, 103.
- 289) Ebenda S. 102, 105, 107.
- 290) Ebenda S. 101, 103.
- 291) Ebenda S. 103, 116.
- 292) Ebenda S. 100.
- 293) Schmiedprivileg, Anh.
- 294) Ueber die handwerkliche Betätigung der Frau und sonstige gewerbliche Rechte vgl. unten S. 38 f.
- 295) Vöffler, Tribbe S. 101, 103.
- 296) f. unten S. 33 ff.
- 297) 1452 Hann. Stadtr. S. 435.
- 298) f. darüber v. S. 26 f.
- 299) Vöffler, Tribbe S. 104.
- 300) Ebenda S. 98.
- 301) Hann. Stadtr. S. 435.
- 302) Ebenda S. 435.
- 303) Vöffler, Tribbe S. 99.
- 304) Vöffler, Zunftrech. S. 165 ff.
- 305) Vgl. unten S. 36 f.

- 366) Röffler, Tribbe S. 17.
 367) Ebenda S. 108.
 368) sedentes ad mensam, Röffler, Tribbe S. 99, 100, 107.
 369) superiores, ebenda S. 98.
 370) Ueber seine Aufgaben s. unten S. 84.
 371) antiquiores, ebenda S. 97; seniores, ebenda S. 102; saniores, ebenda S. 97. — Bei den Kaufleuten: olderlude, Krieg, Stadtb. II 14/4.
 372) Röffler, Tribbe S. 108.
 373) Ebenda S. 101.
 374) Vgl. oben S. 29.
 375) Für die Kaufleute ist die Anzahl und Wahl der Vorsteher nicht überliefert.
 376) Die angeführten Mitgliedszahlen aus der Zeit von etwa 1460 werden zum Vergleich in Klammern gegeben.
 377) Röffler, Tribbe S. 97.
 378) Ebenda S. 99.
 379) Ebenda S. 100.
 380) Ebenda S. 102.
 381) Ebenda S. 103.
 382) Ebenda S. 105.
 383) Ebenda S. 107.
 384) Ebenda S. 108.
 385) Ebenda S. 109.
 386) Ebenda S. 105.
 387) Ebenda S. 117.
 388) Ebenda S. 97.
 389) Ebenda S. 99.
 390) Ebenda S. 100.
 391) Ebenda S. 102.
 392) Ebenda S. 103.
 393) Ebenda S. 105.
 394) Ebenda S. 107.
 395) Ebenda S. 108.
 396) Ebenda S. 109.
 397) nuntius, Röffler, Tribbe S. 105; servitor, ebenda S. 105; cursor, ebenda S. 97 und 108.
 398) Siehe oben S. 18 f.
 399) Röffler, Tribbe S. 97.
 400) Ebenda S. 105.
 401) Ebenda S. 108.
 402) Vgl. von Below, Die Motive der Zunftbildung im M. A. S. 42 ff.
 403) Der unten behandelte Fall Brun zeigt das deutlich.
 404) Röffler, Tribbe S. 103.
 405) Ebenda S. 107.
 406) nach Tribbe.
 407) Röffler, Tribbe S. 97.
 408) vorsprake, ansprake, ordel.
 409) praelocutor.
 410) Röffler, Tribbe S. 97.
 411) Ebenda S. 107.
 412) Ebenda S. 100.
 413) achtemann, ebenda S. 102.
 414) Ebenda S. 97.
 415) Ebenda S. 102.
 416) Das ordel, Röffler, Tribbe S. 97, 99, 102.
 417) Ebenda S. 107.
 418) ceremonia, ebenda S. 97, solemnitas iudicii, ebenda S. 104
 419) Ebenda S. 97.
 420) Ebenda S. 103, 104.
 421) Ebenda S. 103, 107.
 422) Ebenda S. 107.

- 393) Ebenda S. 98, 99, 102.
 394) Röffler, Zunfturl. S. 165 f.
 395) 3 lötlige Mz. Silber oder 21 Goldgulden, Krieg, Stadtbuch II, 14/8—12.
 396) Vgl. oben S. 18 ff.
 397) Krieg, Stadtb. II, 14/5.
 398) Röffler, Zunfturl. S. 163 f.
 399) Bei den Eintrittsgebühren machte später die Zahlung an den Rat nicht mehr ein Drittel aus, f. o. S. 29.
 400) Schmiedprivileg, Anh.
 401) Röffler, Zunfturl. S. 164 f.
 402) Vgl. auch die Aufnahmegebühren, oben S. 29.
 403) Röffler, Tribbe S. 104.
 404) Ebenda S. 102.
 405) Ebenda S. 102. Röffler, Zunfturl. S. 166.
 406) Röffler, Tribbe S. 99.
 407) Schneiderstat. 2, 7, 9, Anh.
 408) Röffler, Tribbe S. 99, 116.
 409) Vgl. oben S. 15.
 410) Röffler, Zunfturl. S. 165 ff.
 411) Vgl. oben S. 26.
 412) servitium, Röffler, Tribbe S. 97, servire in addicendo talem artem, ebenda S. 99.
 413) Ebenda S. 98.
 414) Ueber Lehrzeit und Meisterstück siehe oben S. 26, 28.
 415) iuvenis, ebenda S. 99; puer, ebenda S. 101; junge, Schneiderstat. 3, Anh.
 416) Vgl. unten Anm. 432.
 417) servi, Röffler, Tribbe S. 97, 99, 107; servitores, ebenda S. 100, 101; die Zahl der Gefellen war in den mittelalterlichen Städten gering, jedenfalls kleiner als die der Meister. Sander, Gesch. des bish. Städtewesens S. 113.
 418) Vgl. unten S. 40.
 419) Röffler, Tribbe S. 97 f.
 420) Ratkweinkeller?
 421) socii, Röffler, Tribbe S. 102.
 422) magister, ebenda S. 97, 99, 100 usw.; mester, Röffler, Zunfturl. S. 164, 165.
 423) An einer Stelle heißt er auch dominus; in diesem Zusammenhang werden die Amtsmitglieder als domini minores bezeichnet, Röffler, Tribbe S. 98.
 424) Siehe ob. S. 31 ff., 34 f.
 425) Schröder, Chronik der Stadt Minden S. 592 f. Schröder, Das Stadtbild Mindens. Krieg, Entwicklungsgeschichte des Mindener Stadtbildes. Bölsche, Skizzen aus Mindens Vergangenheit. Anhang: Merianische Ansichten.
 426) Röffler, Tribbe S. 103.
 427) Ebenda S. 98.
 428) Ebenda S. 117.
 429) Ebenda S. 105.
 430) Ebenda S. 103.
 431) Ebenda S. 107 f.
 432) publica nundina, ebenda S. 107.
 433) Die Zahlen gelten für die Mitte des 15. Jhdts.
 434) Röffler, Tribbe S. 98.
 435) Ebenda S. 99.
 436) Ebenda S. 100.
 437) Ebenda S. 103.
 438) Ebenda S. 105.
 439) An der Stadtwertidigung scheinen die Kaufleute jedoch teilgenommen zu haben; es gab einen Kaufmanns-Wall und ein Kaufmanns-Rondell.
 440) Röffler, Tribbe S. 109.

- 411) Vöfler, Kunstf. S. 164 f.
 412) weversche, vgl. auch die texatrix, Vöfler, Tribbe S. 94.
 413) Handwerksf. S. 87 (1731 oder schon 1614?).
 414) Ueber die Aufnahme der Frau siehe oben S. 30.
 415) Vöfler, Tribbe S. 105.
 416) Schneiderstat. 10, Anhang.
 417) Vöfler, Tribbe S. 105.
 418) Wilda, Das Bildwesen im M. A. S. 344; vgl. dazu Sander, Gesch. d. dtsh. Städtewesens S. 122 ff.
 419) Handwerksf. S. 81.
 420) fraternitates, Vöfler, Tribbe S. 115
 421) Ebenda S. 98.
 422) Ebenda S. 104.
 423) Ebenda S. 109.
 424) Ebenda S. 104.
 425) Ebenda S. 115 f.
 426) Wegen einer Textlücke ist der Name des Amtes (?) nicht überliefert.
 427) Vöfler, Tribbe S. 102 f.
 428) fr. virginis gloriosae.
 429) Vöfler, Tribbe S. 104. Es wird allerdings nicht ganz klar, ob sie dort aufgehoben wurde. Immerhin läßt sich auch ein ähnlicher Name: beatae Mariae virginis für eine nähere Beziehung anführen.
 430) Ebenda S. 101.
 431) Diese Sterbeversicherungen haben sich in Minden unter alten Bruderschaftsnamen z. T. bis in neueste Zeiten erhalten. Erst 1932 wurde die 1580 gegründete Bartholomäi-Bruderschafts-Sterbekasse aufgelöst.
 432) In Wachs mußten häufig die Strafgebühren bezahlt werden, Wachsabgaben wurden bei der Aufnahme in das Amt verlangt, ebenso wenn ein Lehrling eintrat (2 Pfd.) (Vöfler, Tribbe S. 99 101). Vierteljährlich waren in jedem Amt die Gesellen zu einem Beitrag von 2 Pfg. verpflichtet, der ebenfalls für Kerzen verwandt wurde (ebenda S. 101). Bei den Schneidern bekamen sie ½ Pfd. von der Wachsgebühr der Lehrlinge (ebenda S. 101).
 433) Ebenda S. 103, 104, 107.
 434) arbor, ebenda S. 104, candela, ebenda S. 101, magnum lumen, ebenda S. 119.
 435) Ebenda S. 104.
 436) Ebenda S. 109, 119.
 437) Ebenda S. 98, 99.
 438) Krieg, Stadtb. Einleit. S. 53.
 439) Hannov. Stadtr. S. 451.
 440) harlechte, Vöfler, Tribbe S. 101, 107, 109.
 441) Ebenda S. 100 f.
 442) Ebenda S. 99.
 443) 1 obolus, Vöfler, Tribbe S. 98, 104.
 444) Ebenda S. 104.
 445) Ebenda S. 102, 107, 109.
 446) Ebenda S. 102, 109
 447) Ebenda S. 103, 104, 109. Zu St. Martini, also in den Bruderschaften der Krämer und Weber, waren es Dominikaner (das Mindener Dominikanerkloster St. Pauli 1286 gegr., 1529 aufgeh.).
 448) Ebenda S. 109.
 449) Ebenda S. 98.
 450) Krieg, Stadtb. Einleit. S. 28 ff.
 451) Zuletzt gedruckt bei Vöfler, Tribbe S. 119, Anm. 2.
 452) Vgl. Krieg, Stadtb. Einleit. S. 29 f.
 453) Vgl. darüber unten, ferner Anm. 473.
 454) Die 12-Pahl findet sich schon 1255, Krieg, Stadtb. Einl. S. 29.

- 455) Vgl. darüber unten.
 456) pistores, sutores et omnes officia mechanica exercentes, Schröder, Die älteste Verfassung der Stadt Minden S. 32.
 457) Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241.
 458) Vgl. f. d. Folgende Krieg, Stadtb. Einleit. S. 52.
 459) Ueber die Verhältnisse in den anderen westfälischen Städten vgl. Bischof, Der Anteil der Gilden am Stadtrecht.
 460) Die Beteiligung am Rat selbst war nur mittelbar. Dementsprechend ist Seeger, Westf. Hdl. S. 119, Anm. 961 zu berichtigen.
 461) Schröder, D. älteste Verfass. d. Stadt Minden S. 29.
 462) Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westf. Bistumsstädte S. 45.
 463) Vgl. Krieg, Stadtb. Einleit. S. 29 f. Die Entstehung der Ratsegeschlechter ist unstritten, jedenfalls war das Merkmal Ansehen und Wohlhabenheit (Sander, Gesch. d. dtsh. Städtewesens S. 118 ff.). In Minden gehörten wahrscheinlich auch diejenigen ratsfähigen Bürger (z. B. die Ministerialen), die nicht Berufsaufsteige waren, der Kaufmannsgilde an; vgl. auch ob. S. 20.
 464) Krieg, Stadtb. Einleit. S. 52.
 465) Vöfler, Tribbe S. 118, vgl. Krieg, Stadtb. Einl. S. 31.
 466) Krieg, Stadtb. II, 61.
 467) Vöfler, Tribbe S. 119.
 468) Krieg, Stadtb. Einleit. S. 46.
 469) Ebenda S. 46 ff.; vgl. für das Folgende auch Krieg, Zur Gesch. d. Mindener Schicht, Mind. Heimatbl. Nr. 12, 1930.
 470) Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 239 ff.
 471) Die sog. bystenders.
 472) Vöfler, Tribbe S. 117.
 473) Ebenda S. 120 f. Die Mitgliedschaft in diesem Landwirtschaftlichen Verband, die hurscap, war wohl ein weiterer Begriff als die Innung (Krieg, Stadtb. Einleit. S. 55). Handwerker, die dieses Recht erwarben, sind mehrfach nachzuweisen (Krieg, Stadtb. I, 112). Ähnlich verhielt es sich mit der Braugerechtigkeit (Krieg, Stadtb. Einl. S. 55, Anm. 217).
 474) Vöfler, Tribbe S. 109, vgl. ob. S. 28.
 475) Frensdorff, Dortmund. Stat. S. 241.
 476) Vgl. Krieg, Vom Ratsh.-Rühr in der Stadt Minden Anno 1539, Mindener Heimatbl. Nr. 22, 1930. Lampmann, Die Stadt Minden i. ihr. Verhältn. z. Brandenburg.-preuß. Staate 1648—1723.
 477) Ueber die Reformbestrebungen von 1711—1723 in Minden siehe Lampmann, Die Stadt Minden i. ihr. Verhältn. z. Brandenburg.-preuß. Staate 1648—1723 S. 29 ff., 49 ff.
 478) Ebenda S. 58.
 479) Handwerksf.
 480) Ebenda S. 198 (Knochenhauer).
 481) Siehe ob. h. d. einzelnen Kentern.
 482) So weisen z. B. die Schuhmacher 1730 auf ihre Original-Privilegien im Stadtarchiv hin, Handwerksf. S. 55.
 483) Ebenda S. 281, 282, 290, 291.
 484) Ebenda S. 199 ff.
 485) S. ob. S. 44.
 486) Siehe oben S. 43.
 487) Handwerksf. S. 290 f. Die Abschrift läßt leichte sprachliche Veränderungen und Ungenauigkeiten erkennen.
 488) Handwerksf. S. 199 ff. Sprachlich kann die Abschrift dem Original nicht ganz entsprechen.
 489) Noch Tribbe (also um 1460) betrug das Eintrittsgeld 20 Mk., vgl. oben S. 29. Hier ist also der zur Zeit der Einreichung der Statuten geltende Betrag oder vielleicht nur die entsprechende neuere Bezeichnung des Geldes eingesetzt.